

KREIS SOEST

Kinder und Jugendförderplan 2026 – 2030





Herausgeber

Kreis Soest
Abteilung Jugend und Familie
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Redaktion

Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung
Michael Budde Tel.: 0292130 3422 E-Mail: michael.budde@kreis-soest.de
Bianca Middeldorf Tel.: 0292130 2744 E-Mail: bianca.middeldorf@kreis-soest.de
Stabsstelle Jugendhilfeplanung
Sigrid Schmidt Tel.: 0292130 3186 E-Mail: sigrid.schmidt@kreis-soest.de
Februar 2026

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Vorwort	2
Einleitung	4
1. Kinder- und Jugendbeteiligung	6
2. Inklusion	10
3. Qualitätsdialog	11
4. Offene Kinder- und Jugendarbeit, OKJA (§ 11, SGB VIII)	15
4.1 Einrichtungen der OKJA	17
5. Aufsuchende Jugendarbeit/ Streetwork (§§ 11 und 13, SGB VIII)	17
6. Jugendverbandsarbeit	18
7. Kreisjugendring	20
8. Angebote des Kreisjugendamtes	21
8.1 Tag der Familie für Kinder und Jugendliche	21
8.2 JuKiz	22
8.3 Kinder und Jugend App	23
8.4 Verleih Jugendförderung – Spielmobil	25
9. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	26
10. Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII)	30
10.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	30
10.2 Jugendmedienschutz	31
10.3 Jugendarbeitsschutz	32
10.4 Angebote zum Kinder- und Jugendschutz	32
10.4.1 Kreisjugendamt	32
10.4.2 Gesundheitsamt	33
10.4.3 Medienzentrum	34
10.4.4 Regionales Bildungsbüro	35
10.4.5 Schulpsychologische Beratungsstelle	36
11. Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit	37

Anlage:

Förderrichtlinien

Kurzübersicht Förderung ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit

Förderumfang KJFP 2026 - 2030

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns sehr, Ihnen unseren Kinder- und Jugendförderplan für die Jahre 2026 bis 2030 vorstellen zu dürfen. Dieses Vorwort möchte ich nutzen, um die grundlegenden Prinzipien und Schwerpunkte hervorzuheben, die unsere Arbeit in der kommenden Förderperiode leiten werden. Unser oberstes Ziel ist es, die Lebenslagen, Teilhabechancen und Rechte aller jungen Menschen nachhaltig zu stärken und die Angebotsstruktur bedarfsgerecht und inklusiv weiterzuentwickeln.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Stärkung und Vernetzung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit. Diese drei Säulen sind unverzichtbar, um junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung zu begleiten, ihnen Orientierung zu geben und ihre aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Sie bieten vielfältige Lern- und Erfahrungsräume, die Kreativität, soziale Kompetenzen und Verantwortungsbewusstsein stärken.

Zentral für unsere zukünftige Arbeit sind die Schwerpunkte Partizipation, Inklusion und der Qualitätsdialog. Wir sind überzeugt, dass Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt aktiv in alle sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden müssen. Partizipation bedeutet, ihnen eine Stimme zu geben, ihre Meinungen wertzuschätzen und sie bei der Gestaltung ihres Umfelds zu unterstützen, um so ihre demokratischen Kompetenzen zu fördern und ihnen Selbstwirksamkeit zu ermöglichen.

Gleichzeitig setzen wir uns mit Nachdruck für eine umfassende Inklusion ein. Das bedeutet, alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln, dass Kinder und Jugendliche umfassend teilhaben können. Wir möchten Teilhabe ermöglichen und Chancengleichheit, Selbstbestimmung und eine respektvolle Antidiskriminierungskultur fördern.

Um die Qualität unserer Angebote kontinuierlich zu sichern und zu verbessern, etablieren wir einen lebendigen Qualitätsdialog. Dieser dialogische Prozess bindet alle Beteiligten selbst aktiv ein. Durch regelmäßige Reflexion, Fortbildung und den Austausch von Erfahrungen stellen wir sicher, dass unsere Angebote stets den aktuellen Bedürfnissen gerecht werden.

Dieser Kinder- und Jugendförderplan 2026 - 2030 ist mehr als ein Dokument; er ist unser gemeinsamer Kompass für eine zukunftsorientierte und wirksame Kinder- und Jugendförderung. Wir laden alle Beteiligten herzlich ein, diesen Weg gemeinsam mit uns zu gestalten.



Heinrich Frieling
Landrat Kreis Soest



Einleitung

Ein Grundsatz der Jugendförderung besteht darin, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen, ihnen Orientierung zu geben und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Ziel ist es, positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu schaffen, ihre Potenziale zu entfalten und sie dabei zu begleiten, eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig zu handeln.

Er basiert auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, Partizipation und Ganzheitlichkeit.

Zu den zentralen Elementen des Auftrags der Jugendförderung zählen die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, die Teilhabe und Partizipation, Prävention und Schutz, Chancengleichheit, Bildung und Kompetenzvermittlung, Integration und Inklusion, Freizeitgestaltung und Kultur und die nachhaltige Entwicklung. In diesem Zusammenhang ist auch die Unterstützung der Jugendförderung im Bereich LSBT*IQ zu erwähnen, um Jugendlichen, die sich diesem Bereich zugehörig fühlen, eine respektvolle und unterstützende Umgebung zu schaffen, in der sie ihre Identität frei entfalten können.

Vor allem die Bereiche Prävention und Inklusion sind in der Jugendförderung eng miteinander verknüpft, da sie darauf abzielen, Jugendlichen unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen ein selbstbestimmtes, gesundes und chancengleiches Leben zu ermöglichen. Sie ergänzen sich, indem sie gemeinsam darauf hinarbeiten, Ausgrenzung und Benachteiligung zu verhindern, Teilhabe zu fördern und die soziale Integration zu stärken.

Prävention, Inklusion und Jugendförderung bilden somit eine untrennbare Einheit. Die Prävention schafft die Grundlage, um Risiken zu minimieren und Benachteiligungen zu verhindern. Die Inklusion sorgt dafür, dass alle Jugendlichen gleichermaßen profitieren können. Die Jugendförderung letztlich setzt diese Ziele in die Praxis um, indem sie Angebote schafft, die Jugendliche stärken, einbinden und fördern. Zusammen tragen diese Ansätze wesentlich dazu bei, soziale Gerechtigkeit, Teilhabe und Chancengleichheit für alle Jugendlichen zu sichern.

Der Kinder- und Jugendförderplan ist ein wesentliches Instrument der Jugendpolitik, das darauf abzielt, die Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. So sieht es u. a. das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) des Landes NRW vor.



Ein Hauptaugenmerk des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans liegt auf der Schaffung kommunaler Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche und orientiert sich damit weitestgehend am Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW. Neben diesem Schwerpunkt sind der Neustart des Qualitätsdialoges nach Einführung der Kinder- und Jugend-App im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, sowie eine breite Unterstützung des neu gegründeten Kreisjugendringes und die damit verbundene weitere Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit weitere Kernthemen.

Vielfältige Angebote im ehrenamtlichen Bereich lassen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Neues ausprobieren, altersgerecht Verantwortung für sich und andere übernehmen und sich auch als gestaltend sowie selbstwirksam erleben. Durch eine gezielte Förderung dieser Arbeit sollen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten und Talente voll zu entfalten und aktiv an der Gesellschaft teilzuhaben. Mit dem Kinder- und Jugendförderplan werden Maßnahmen gebündelt, die die Entwicklung junger Menschen in Bereichen wie Bildung, Kultur, Sport oder sozialem Engagement fördern. Er ist der Leitfaden für eine zielgerichtete Unterstützung und Förderung, um Chancengleichheit zu gewährleisten.

Das Kreisjugendamt Soest setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden. Ziel der Kinder- und Jugendförderung ist es daher, Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer Entwicklung und Autonomie sowie ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration zu fördern. Hierzu braucht es günstige Rahmenbedingungen, innerhalb derer sie sich entfalten können.

Mit dem verpflichtenden Leistungsangebot (§§ 11 – 14 SGB VIII) der Jugendämter werden diese geschaffen, so dass sich junge Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) können.

Zielgruppe der Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung sind alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr aus den 11 Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes. Bei besonderen Angeboten und Maßnahmen sollen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden (§ 7 SGB VIII).

Um verlässliche Angebote in der Kinder- und Jugendförderung realisieren zu können, bedarf es eines fortschreitenden Ausbaus und Sicherung der Strukturförderung. Den Angeboten der Kinder- und Jugendförderung kommt eine herausragende Bedeutung zu, die im Sinne der öffentlichen Daseinsvorsorge grundsätzlich vorzuhalten und damit auch finanziell abzusichern sind (vgl. Deutscher Bundesrat, Drucksache 115/17, S. 2).

Das bedeutet für die Praxis:

- Festlegung von Stellenanteilen für alle 11 Kommunen im Bereich der Mobilen Jugendarbeit/ Streetwork

- Bereitstellung der Verfügungspauschale in der hauptamtlichen Kinder- und Jugendarbeit, um auf kurzfristige Bedarfe reagieren zu können
- Anpassung der Betriebskostenzuschüsse je Stellenanteil in der hauptamtlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Unterstützung des Ehrenamtes durch intensivere Bezuschussung von Schulungen und
- Fortbildungen, Freizeitangeboten und einer flexibleren Verfügungspauschale
- Weiterentwicklung der Angebote im Bereich der beruflichen und sozialen Integration

Das Budget sieht eine jährliche Dynamisierung vor, diese begründet sich mit tariflichen Steigerungen, der Preisentwicklung für Verbraucherinnen und Verbraucher, sowie die Sicherheit eines finanziellen Rahmens, um Angebote weiter und neu zu entwickeln.

Innerhalb des Ansatzes sind die Budgets gegenseitig deckungsfähig.

Nach Beschluss des Kindes- und Jugendförderplans durch den Jugendhilfeausschuss und weiterer politischer Beratungsfolge, wird das Budget für die kommenden Haushaltsansätze eingeplant. Die Mittel stehen immer nur im Rahmen der Haushaltsfreigabe zur Verfügung.

1. Kinder- und Jugendbeteiligung

„Teilhabe ist ein Menschenrecht und bezeichnet das Recht auf Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben. Teilhabe ist ein untrennbarer Bestandteil von Selbstbestimmung, die wiederum als Kern der Menschenwürde betrachtet werden kann. Denn Menschenwürde bedeutet, Subjekt zu sein, nicht Objekt. Objekt ist, wer fremdbestimmt ist; Subjekt ist, wer selbst bestimmt. Dass Teilhabe ein untrennbarer Bestandteil von Selbstbestimmung ist, wird auch im Hinblick auf die politische Teilhabe offensichtlich: Nur wer an der Gestaltung des eigenen politischen Gemeinwesens aktiv mitwirken kann, hat Einfluss auf die Ausgestaltung von Gesetzen und kann andere grundlegende Entscheidungen beeinflussen, die das eigene Leben maßgeblich bestimmen.“ (Rudolf 2017, S. 14-15).

Kinder und Jugendliche entwickeln sich am besten dort, wo sie sich sicher, akzeptiert und beachtet fühlen, in ihrem direkten Lebensumfeld. Viele Planungen und Entscheidungen in der Kommune betreffen auch sie. Werden sie in diese Verfahren mit einbezogen, fördert ihre Interessen und gibt ihnen Gestaltungsmöglichkeiten, sind sie involviert. Sie an kommunalpolitischen Entscheidungen wirklich zu beteiligen erfordert zwar im Vorfeld Aufwand und Planung. Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendbeteiligung führt jedoch zu mehr Zusammenhalt und gegenseitigem Verständnis für unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Die Gesellschaft profitiert von der Beteiligung junger Menschen und ihre demokratischen Kompetenzen werden gestärkt.

Eine aktivierende und lebendige Kinder- und Jugendbeteiligung bedeutet viel mehr als „ein offenes Ohr“ der Kommune für die Anliegen und Bedürfnisse junger Menschen. Aktivieren

bedeutet ebenfalls, Kinder und Jugendliche für gesellschaftliche und politische Fragen und Themen zu interessieren und sie immer wieder aufzufordern, sich eine Meinung dazu zu bilden und gerade kommunale Belange zu berücksichtigen. Wirkliche Einbindung in politische Entscheidungsprozesse beinhaltet die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, diese im Gesamtkontext mitzugestalten und letztlich auch mitzutragen. Junge Menschen lernen, wie Entscheidungsprozesse auf lokaler politischer Ebene ablaufen und damit ganz konkret, wie Demokratie funktioniert und wie sie diese selbst mitgestalten können. Beteiligung ist daher ein elementarer Bestandteil unserer Gesellschaft und Grundpfeiler eines demokratischen Zusammenlebens. Sie stellt sicher, dass Entscheidungen eine große Zahl an individuellen Meinungen, Ideen und persönlichen Bedarfen berücksichtigen. Durch die Chance der Mitentscheidung erfahren Kinder und Jugendliche, dass ihre Meinung wichtig ist. Sie fühlen sich wertgeschätzt, wenn Erwachsene ihnen zuhören und ihre Wünsche wahrnehmen, engagieren sich auch zukünftig stärker in ihrem sozialen Umfeld, übernehmen Verantwortung und sind damit ein unschätzbare Gewinn. Ihre Fürsorge für den eigenen Wohnort wird gesteigert und wirkt antisozialem Verhalten entgegen. Die Umsetzung eigener Ideen stärkt zudem ihr Selbstbewusstsein und sie erfahren Selbstwirksamkeit. Werden junge Menschen hingegen nur zum Schein beteiligt oder sind Entscheidungsprozesse intransparent und von sehr langer Dauer, frustriert und entmutigt es sie, ihren Sozialraum aktiv und dauerhaft mitgestalten zu wollen.

„Partizipation bedeutet nicht, ‚Kinder an die Macht‘ zu lassen oder ‚Kindern das Kommando zu geben‘. Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. Kinder sind dabei nicht kreativer, demokratischer oder offener als Erwachsene, sie sind nur anders und bringen aus diesem Grunde andere, neue Aspekte und Perspektiven in die Entscheidungsprozesse hinein“ (Schröder 1995, S. 14).

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung! Dies ist in mehreren gesetzlichen Bestimmungen geregelt:

- Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention: Berücksichtigung des Kindeswillen

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen

Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

- §8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) 1Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. 2Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) 1Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. 2§ 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. 3Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

- § 6 3. AG-KJHG – KJFöG NRW Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Die Implementierung kommunaler Partizipationsstrukturen ist ein großes Ziel der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung für die kommende Legislaturperiode.

Eine große Unterstützung als Beteiligungsplattform soll hierbei die neu gestaltete Kinder- und Jugend-App bieten. Der neu gegründete Kreisjugendring, die Jugendeinrichtungen in den Kommunen und viele andere Vereine und Organisationen im Kreisgebiet stellen in diesem Zusammenhang sehr wichtige Kooperationspartner bei der Begleitung von zukünftigen Beteiligungsprozessen vor Ort dar. Zudem ist in Zusammenarbeit mit dem Kulturhaus „Alter Schlachthof“, dem Kulturbüro Soest und vielen Fachkräften aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein kreisweites Filmprojekt im Dezember 2024 gestartet. Dieses Beteiligungsprojekt soll als Basis für die Bildung von Partizipationsstrukturen in den Kommunen des Kreises Soest dienen und durch die Begleitung von pädagogischen Fachkräften vor Ort verstetigt bzw. ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang ist u. a. der Aufbau eines (mobilen) Jugendbüros in Planung, welches bei regelmäßigen Besuchen in den Kommunen des Kreises die dortigen Kinder und Jugendlichen für eine gelingende Beteiligung unterstützen soll.

Denn Partizipation muss verbindlich und verlässlich stattfinden. Nur so erfahren Kinder und Jugendliche, dass es sich lohnt, sich für sich selbst und andere einzusetzen. Eine wirksame Mitbestimmung nimmt sie als Experten in eigener Sache ernst. Möglichst vielen jungen Menschen muss der Zugang zu Beteiligung ermöglicht werden, insbesondere auch benachteiligten jungen Menschen. Dazu braucht es die Bereitschaft und Fähigkeit zum Dialog auf Augenhöhe von Verwaltung und Kommune, die eine Mitwirkung unserer Kinder und Jugendlichen im Kreisgebiet unterstützt. Das steigert die Akzeptanz politischer Entscheidungen und führt zu einer lebendigeren Gemeinschaft.

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung des Kreisjugendamtes berät für die Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort die Kommunen im Zuständigkeitsbereich selbstverständlich sehr gerne.

Um das gesetzlich verankerte Recht auf Mitbestimmung auszuüben, bedarf es pädagogischer Begleitung in Beteiligungsprozessen und der Qualifizierung von Beteiligten. Entsprechende Rahmen- und Zielsetzungen, aber auch finanzielle und personelle Ressourcen sind hierbei zudem von enormer Bedeutung. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, deutlich zu machen, was im Rahmen der Möglichkeiten erreicht werden kann und was nicht.

Um die Schaffung kommunaler Beteiligungs- und Netzwerkstrukturen in der kommenden Förderperiode sicher zu stellen, wird ein Budget in Höhe von 20.000 € als jährlicher finanzieller Rahmen zur Ausgestaltung (Fachtagungen, Fortbildungen, etc.) und mind. ein 0,5 VZÄ (ca. 30.000 – 35.000 €/p.a.) für eine pädagogische Prozessbegleitung der jungen Menschen zur Verfügung gestellt.

2. Inklusion

Ziel ist es, die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen (6 - 21 Jahre, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre) an den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW, unabhängig von Herkunft, Religion, Sprache, Behinderung, Alter oder sozialer Lage zu ermöglichen.

Abbau von Barrieren (physisch, kommunikativ, sozial) und Förderung von Chancengleichheit, Selbstbestimmung und Partizipation stehen dabei im Vordergrund der Arbeit mit den jungen Menschen.

Die rechtlichen Grundlagen der verpflichtenden inklusiven Arbeit werden in folgenden Gesetzen festgelegt:

- **UN-Kinderrechtskonvention**
- **UN-Behindertenrechtskonvention**
- **§1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
- **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)**
- **Grundgesetz/GG Art. 3: Gleichheit vor dem Gesetz; Schutz von Kindern und Jugendlichen.**
- **SGB VIII: Anspruch auf inklusive Hilfe zur Erziehung und Teilhabe.**
- **Bundesteilhabegesetz (BTHG) und SGB IX: Teilhabe und Barrierefreiheit.**
- **AGG, DSGVO/DSG: Antidiskriminierung, Datenschutz.**

Die Arbeit mit jungen Menschen mit besonderen Bedarfen ist Qualitätsmerkmal der inklusiven Arbeit im Bereich der hauptamtlichen, ebenso wie in der ehrenamtlichen und verbandlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Dazu gehört individuelle Förderung in Form passender Unterstützungsformen (Begleitung, Lernunterstützung, etc.), um an den Angeboten gleichberechtigt teilnehmen zu können.

Die eigene respektvolle Haltung gegenüber allen Kindern und Jugendlichen schafft eine Anti-Diskriminierungskultur. Diversität wird in den Einrichtungen und den Angeboten wertgeschätzt und dadurch werden Teilhabemöglichkeiten geschaffen.

In den regelmäßigen Bestandsaufnahmen und dem Qualitätsdialog werden Barrieren, Bedarfe und Wünsche der Teilnehmenden erfasst.

Die Zugänge zu den Einrichtungen sollen inklusiv sein, die Informationen sollen verständlich (beispielsweise in leichter Sprache oder anderen Sprachen) vorliegen und Online-Angebote sollen ebenfalls barrierefrei sein.

Eine Zusammenarbeit mit Verbänden oder Trägern der Behindertenhilfe, sowie Elternvereinen ist sinnvoll und wünschenswert.

Zur Durchführung möglichst sinnvoll strukturierter inklusiver Angebote für alle Kinder und Jugendlichen bedarf es besonders geschulter Fachkräfte, sowie Assistenz- und Begleitpersonen. Für diese speziellen Schulungen stehen 15.000 € ab 2027 zur Verfügung.

Die Schulungen richten sich an pädagogische Fachkräfte, Jugendgruppenleitungen oder Trainerinnen und Trainer und sind im Vorfeld mit der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung abzustimmen.

Die Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahmen wird analog der Förderposition „Schulungen und Fortbildungen“ gefördert.

Über die Förderposition „Maßnahmen und Aktionen der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit“ ist die Förderung inklusiver Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebote bereits möglich.

Neben der finanziellen Unterstützung zur Umsetzung inklusiver Angebote über den Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Soest stehen zudem weitere öffentliche und zivilgesellschaftliche Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Über Landesjugendpläne und Förderprogramme zur Inklusion (z. B. Aktion Mensch) können Träger zusätzliche Fördermittel beantragen. Diese Programme unterstützen insbesondere Projekte, die Inklusion modellhaft umsetzen oder strukturell weiterentwickeln. Darüber hinaus stellen Stiftungen und Wohlfahrtsverbände (z. B. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, Stiftung Deutsche Jugendmarke, Kämpgen-Stiftung, etc.) regelmäßig Fördermittel für inklusive Projekte zur Verfügung. Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung berät diesbezüglich sehr gerne.

3. Qualitätsdialog

Die offene Kinder- und Jugendarbeit stellt ein Betätigungsfeld dar, welches ein vielfältiges und flexibles pädagogisches Handeln voraussetzt, um pädagogische Ziele mit einem möglichst gering strukturierten pädagogischen Setting umzusetzen. Die Einrichtungsleitungen und andere Mitarbeitende sind gefordert, unvoreingenommen gegenüber Kindern und Jugendlichen mit ihren jugendkulturell geprägten Ausdrucksformen, wechselnden Interessen, Ansichten und Zugehörigkeiten, altersgerechte und sinnvolle Angebote zu entwickeln. Durch ihr Handeln sollen sich die Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen und die Persönlichkeit der jungen Menschen entwickeln, sie sind Teil ihrer Sozialisation. Junge Menschen im Laufe ihres Erwachsenwerdens zu befähigen, sich gesellschaftlich zu engagieren, demokratisch zu handeln, mitzugestalten und mit zu bestimmen und damit Verantwortung zu übernehmen, sind erklärte Ziele offener Kinder- und Jugendarbeit. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist hierbei Bildungs- und Lernort. Eine positive Qualitätsentwicklung im Spektrum der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist für eine zukunftsfähige Ausrichtung der Arbeit unerlässlich. Qualitätsstandards sind hierbei neben der Qualitätssicherung als Grundlage einer selbstständigen Überprüfung der eigenen

Arbeitsinhalte im Rahmen eines Qualitätsdialogs notwendig. Der Qualitätsdialog hilft dabei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen, ihre Arbeit zu konzeptionieren, zu strukturieren, zu dokumentieren, zu überprüfen und zu verbessern. Er ist ein sich permanent entwickelnder Qualitätsprozess, der sicher stellt, was wann, wozu, wie und mit wem gemacht werden muss, damit die offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis auf die sich beständig ändernden Lebensbedingungen der jungen Menschen adäquat reagieren kann. Zu berücksichtigende und wichtige Aspekte des Qualitätsdialogs sind echte Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen, strukturierte Rückmeldungen der Beteiligten, deren Fortbildung und Qualifizierung, eine gute Netzwerkarbeit, Transparenz und Dokumentation und letzten Endes die schnelle Anpassungsfähigkeit. Kinder und Jugendliche sollen aktiv in den Dialog mit eingebunden werden, um ihre Bedürfnisse und Perspektiven berücksichtigen zu können. Regelmäßige Feedbackrunden und Evaluationen, sowohl formal als auch informell, helfen dabei, die Stärken und Schwächen der aktuellen Kinder- und Jugendarbeit zu identifizieren. Die kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte ist essentiell, um neue Methoden und Erkenntnisse in die Praxis zu integrieren und die Qualität der Arbeit zu sichern. Der Austausch und die Kooperation mit anderen Institutionen und Trägern der Jugendhilfe sowie mit Schulen, Vereinen und anderen relevanten Akteuren fördern ein ganzheitliches und koordiniertes Vorgehen. Offenheit über Ziele, Prozesse und Ergebnisse des Qualitätsdialogs schaffen Vertrauen und ermöglichen eine gezielte Weiterentwicklung. Jugendarbeit muss flexibel auf gesellschaftliche Veränderungen und neue Herausforderungen reagieren können. Der Qualitätsdialog unterstützt dabei, innovative Ansätze zu entwickeln und umzusetzen. Das Hauptziel des Qualitätsdialogs ist die kontinuierliche Verbesserung der Angebote und Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit, um den sich wandelnden Bedürfnissen und Lebenslagen der jungen Menschen gerecht zu werden. Durch den dialogischen Prozess wird eine Kultur der Reflexion und Weiterentwicklung gefördert, die dazu beiträgt, dass die Kinder- und Jugendarbeit stets in der Lage ist, auf einem hohen Qualitätsniveau zu arbeiten. Eine fortlaufende interne Überprüfung der selbstgesteckten Ziele offenbart, wie bereits erwähnt, sowohl die Richtigkeit des eigenen pädagogischen Handelns, zeigt aber auch Schwachstellen und Bedarfe. In den einmal jährlich stattfindenden Zielführungsgesprächen zwischen der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung des Kreisjugendamtes, dem Träger und den Mitarbeitenden der Einrichtungen, sowie Vertretungen der Kommunen ist eine regelmäßige Betrachtung der inhaltlichen Ausrichtung gewährleistet, was erreicht wurde und welche zukünftigen Jahresziele davon ableitbar sind. Die zu erstellenden Qualitätsberichte (Jahresberichte) sollen überschaubar und vergleichbar sein. Sie sollen qualitative und quantitative Aspekte der Arbeit beleuchten. Eine fachliche Überprüfung des Arbeitsfeldes offene Kinder- und Jugendarbeit führt zu steuerungs- und planungsrelevanten Daten der Einrichtungen. Die von den Kinder- und Jugendeinrichtungen zur Verfügung

gestellten statistischen Daten werden nebst Jahresbericht zum Ende eines Kalenderjahres der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung über die Kinder- und Jugend-App des Kreises Soest zur Verfügung gestellt.

Das Land NRW verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bemühungen zur Weiterentwicklung ihrer Angebote, die Beteiligung an den Wirksamkeitsdialogen/Qualitätsdialogen und anderen Formaten wie der Strukturdatenerhebung, sowie den gezielten Ausbau der Kinder- und Jugendbeteiligung insbesondere bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten. Eine Förderung erfolgt ausschließlich unter dieser Maßgabe, um einen effektiven und wirksamen Einsatz der Fördermittel sicher stellen zu können. Die von den Kinder- und Jugendeinrichtungen verfassten Jahresberichte werden im Jugendhilfeausschuss im Folgejahr in einer kurzen Zusammenfassung von der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung vorgestellt.



Der Kreislauf des Qualitätsdialogs



Der Qualitätsdialog dient dazu, die Qualität der Angebote und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche systematisch zu reflektieren und zu verbessern. Das folgende konkrete Beispiel des Qualitätsdialogs eines Jugendzentrums, welches sich auf die Erhöhung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen konzentriert, veranschaulicht den schematisch dargestellten Kreislauf:

Thema: Wie können Kinder und Jugendliche stärker in die Gestaltung der Angebote im Jugendzentrum eingebunden werden?

In der Vorbereitungsphase werden die bisherigen Partizipationsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung (z. B. Fragebögen, Feedbackrunden) analysiert und die Zielsetzungen geklärt. Es folgt eine Einladung an die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung, an beteiligte Ehrenamtliche und ggf. an die Jugendlichenvertretung.

Eine Definition der Ziele erfolgt (z. B. die Verbesserung der aktiven Mitgestaltung der Jugendlichen durch Workshops, Gremien oder offene Projektideen).

Der zweite Schritt ist nun die aktive Durchführung des Qualitätsdialogs. Zu Beginn wird die Ausgangslage präsentiert und beschrieben (Welche Beteiligungsformen bestehen aktuell?, welche Feedbackmöglichkeiten gibt es?). Dann erfolgen eine Bestandsaufnahme bzw. die Diskussion über mögliche Hindernisse (Welche Formate der Mitbestimmung existieren bereits oder nutzen die jungen Menschen diese bisher z. B. aufgrund fehlender Kommunikation, starrer Strukturen, etc. sehr wenig oder gar nicht?). Der Austausch von

„Best Practice“ Beispielen aus anderen Einrichtungen oder Institutionen hilft hierbei, Lösungsansätze zu entwickeln (Einführung regelmäßiger Jugendversammlungen, Schaffung eines finanziellen Budgets, das Jugendliche eigenständig verwalten dürfen, Workshops zu Themen wie „Projektplanung“ oder „Ideenentwicklung“).

Im weiteren dritten Schritt werden nun die Ergebnisse und Vereinbarungen zusammengetragen. Dabei werden ein Maßnahmenplan (z. B. die Durchführung der ersten Jugendversammlung innerhalb eines Monats, Auswahl des Moderators, Bereitstellung eines Startbudgets) erstellt und die Verantwortlichkeiten (Wer ist für die Kommunikation und Organisation verantwortlich?) festgelegt.

Im vierten und vorletzten Schritt erfolgt nun die Nachbereitung. Diese besteht aus der Evaluierung des Vereinbarten (Einholung eines Feedbacks nach ca. sechs Monaten, z.B. Zufriedenheit, Teilnahmequote) und eine mögliche Anpassung der Maßnahmen (z. B. niedrigschwellige Angebote, mehr Unterstützung bei der Umsetzung von Ideen).

Der letzte Schritt ist der Start eines erneuten Prozesses und damit verbunden eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeit, um langfristig die Qualität zu sichern bzw. zu steigern.

Dieses Beispiel zeigt, wie ein Qualitätsdialog in der offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden kann, um die aktive Mitgestaltung durch Kinder und Jugendliche zu fördern und ihre Perspektiven stärker in die Planung einzubeziehen.

4. Offene Kinder- und Jugendarbeit, OKJA (§11 SGB VIII)

Die OKJA ist ein leicht zugängliches Angebot der Jugendhilfe zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie ist zudem ein außerschulischer und demokratischer Bildungsort für Kinder und Jugendliche. Die Zielgruppen sind junge Menschen im Alter von 6 bis 21 (in Ausnahmefällen bis 27) Jahren.

Sie orientiert sich an den unterschiedlichen und konkreten Lebenswelten der jungen Menschen und schafft vielfältige Möglichkeiten zur sozialen, persönlichen, politischen und kulturellen Bildung. Sie bietet offene Angebote, unabhängig von formalen Bedingungen wie Nationalität, Herkunft, sozialer Status, Religionszugehörigkeiten, Beeinträchtigungen, Behinderungen und sexueller Orientierung.

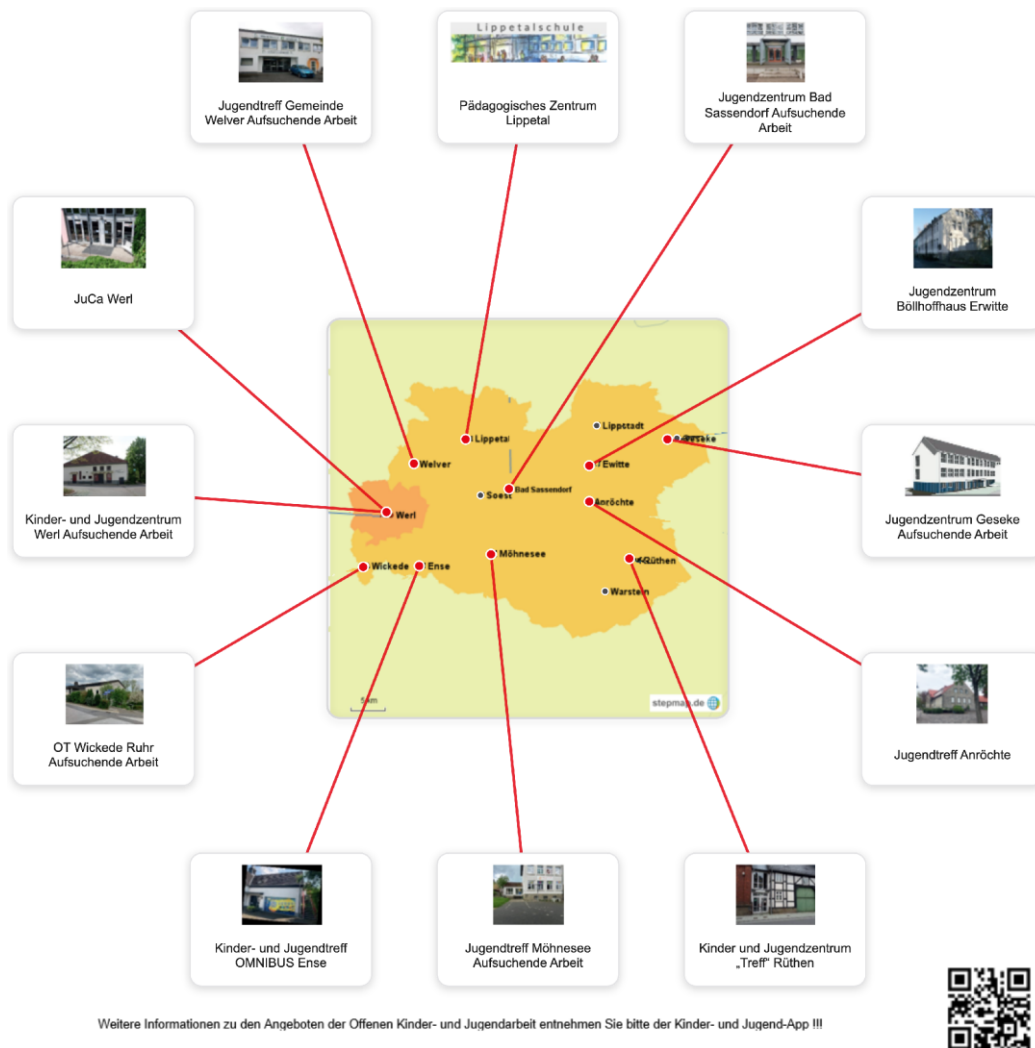
Die OKJA ist nicht kommerziell, parteipolitisch oder ideologisch gebunden. Kinder und Jugendliche sind selbst die Akteure des Geschehens, eine stete konzeptionelle Weiterentwicklung und Neudefinierung der Arbeitsinhalte ist daher unabdingbar.

Wir halten in den Kommunen folgende Stellen in der OKJA (Jugendzentren) vor:

Kommune	Stellenanteil Jugendzentrum
Anröchte	0,5
Bad Sassendorf	1,5
Ense	0,5
Erwitte	2
Geseke	2
Lippetal	
Möhnesee	1
Rüthen	2
Wolver	1
Werl	3,25
(3 Einrichtungen)	
Wickede (Ruhr)	1
Gesamt	14,75



4.1 Einrichtungen der OKJA



5. Aufsuchende Jugendarbeit/ Streetwork (§§ 11 und 13 Abs. 1, SGB VIII)

Die Aufsuchende Jugendarbeit/ Streetwork leistet einen zentralen und bedeutsamen Beitrag zur Förderung, Unterstützung und Teilhabe junger Menschen im Alter von 14 – 21 (in Einzelfällen auch bis 27) Jahren in den Kommunen, die von klassischen Angeboten der Jugendhilfe nur schwer erreicht werden. Der sozialräumliche Ansatz orientiert sich dabei konsequent an den Lebenswelten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Fachkräfte begegnen den jungen Menschen stets auf Augenhöhe und sie suchen aktiv jene Orte auf, an denen sich die Zielgruppen tatsächlich aufhalten. Sie übernehmen damit eine wichtige Brückenfunktion, schaffen Zugänge zu Beratung, Freizeitangeboten, Bildungs- und Beteiligungsmöglichkeiten und wirken zugleich präventiv, indem sie Risiken frühzeitig wahrnehmen und individuelle wie gruppenbezogene Unterstützungsbedarfe erkennen.



Im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans stellt die aufsuchende Jugendarbeit ein unverzichtbares Arbeitsfeld dar, um soziale Benachteiligungen abzubauen, Schutzfaktoren zu stärken und junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung zu begleiten. Sie arbeitet lebensweltorientiert, akzeptierend, urteilsfrei, flexibel, niedrigschwellig und vertraulich – und trägt so wesentlich dazu bei, sozialräumliche Ressourcen zu mobilisieren, Konflikte zu entschärfen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Wir halten in den Kommunen folgende Stellen in der OKJA (Streetwork) vor:

Kommune	Stellenanteil Streetwork
Anröchte	0,5
Bad Sassendorf	0,5
Ense	1
Erwitte	1
Geseke	1
Lippetal	0,5
Möhnesee	0,5
Rüthen	0,5
Wolver	1
Werl	1
(3 Einrichtungen)	
Wickede (Ruhr)	1
Gesamt	8,5

6. Jugendverbandsarbeit (§12 SGB VIII)

Im § 12 SGB VIII wird die Förderung der eigenverantwortlichen Arbeit der Jugendverbände beschrieben. Jugendverbände leisten einen wesentlichen Beitrag zur ergänzenden Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sind mit ihren pädagogischen Angeboten nah an den Alltagsbezügen der Kinder und Jugendlichen und bieten ihnen vielerlei Möglichkeiten des Mitgestaltens und der Selbstorganisation.



Zentrale Merkmale der Jugendverbände sind:

Ehrenamtliches Engagement

Grundlage der Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder. Ohne ihre unentgeltlichen Leistungen und ihren großen Einsatz wären viele Aktivitäten nicht möglich.

Selbstorganisation

Selbstorganisation bedeutet, dass die Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird (vgl. § 12 SGB VIII). Jugendliche sollen dazu befähigt werden, Verantwortung wahrzunehmen und lernen Entscheidungen zu treffen.

Partizipation und Mitwirkung

Jugendverbände bieten vielfältige Lern- und Erfahrungsräume für demokratische Teilhabe. Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, ihre eigenen Interessen zunehmend wahrzunehmen, zu formulieren und sich in politischen Gremien für deren Realisierung einzusetzen. Dies geschieht sowohl innerhalb als auch außerhalb des eigenen Verbandes.

In der Gruppenarbeit machen Kinder und Jugendliche erste Erfahrungen von Mitbestimmung. Fortgeführt wird dies durch Meinungsbildungsprozesse auf allen Ebenen des Jugendverbandes bis zur Übernahme von Leitungsfunktionen.

Durch den im Frühjahr 2024 neu gegründeten Kreisjugendring Soest und die im Herbst 2024 an den Start gegangene Kinder- und Jugendapp Kreis Soest besteht nun eine gute Grundlage, um sich als Jugendverband aktiv in die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit einzubringen.

Schwerpunkte der Arbeit

Ein Schwerpunkt des Bereiches liegt auf der finanziellen Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan. In diesem Bereich stehen unterschiedliche Budgets zur Verfügung:

- Schulungen und Fortbildungen
- Kinder- und Jugendfreizeiten, Aktionen
- Verfügungspauschale für das Ehrenamt

Ziel dabei ist, diesen Bereich besonders zu unterstützen, damit die zahlreichen Angebote im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest sichergestellt werden können.

Förderung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit

Ehrenamtliches Engagement ist wesentlicher Bestandteil für das Zusammenleben in unserer Gemeinschaft. Gerade die Jugendverbandsarbeit ist geprägt durch ehrenamtliches

Engagement von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Zahlreiche Aktivitäten wären ohne diesen unentgeltlichen Einsatz für und mit Kindern und Jugendlichen im Kreis Soest nicht denkbar. Aus diesem Grund legt das Kreisjugendamt Soest großen Wert darauf, das Ehrenamt in der Jugendarbeit zu unterstützen und zu fördern und ist sehr begeistert, dass sich im April 2024 der neue Kreisjugendring Soest gegründet hat. Durch diesen Zusammenschluss der Verbände soll die Vielfalt der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Soest noch mehr zusammengebracht werden.

Die Förderung dient der Sicherstellung und Stärkung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest. Die Stärkung des Ehrenamts zeichnet sich besonders aus durch vereinfachte Antragsstellung, Verstärkung der Zusammenarbeit, Schaffung verlässlicher Strukturen von Schulungen für Jugendgruppenleitungen und Erhöhung der finanziellen Förderung.

Es ist zu beachten, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung aus diesem Kinder- und Jugendförderplan abgeleitet werden kann. Über Ausnahmen entscheidet das Kreisjugendamt Soest.

7. Kreisjugendring

Der Kreisjugendring Soest ist eine Organisation, die sich der Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit widmet. Er fungiert als Dachverband für die Jugendverbände auf Kreisebene. Der Gesetzgeber hat den Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen – den Jugendringen – in § 12 SGB VIII die Aufgabe übertragen, Anliegen und Interessen junger Menschen in Politik und Gesellschaft zu vertreten. Der Kreisjugendring setzt sich dafür ein, dass die Belange der jungen Menschen im Jugendhilfeausschuss berücksichtigt werden und bietet eine Plattform für den Austausch mit der Politik.



Im nonformalen und informellen Bildungsbereich der Jugend(verbands)Arbeit lernen junge Menschen neben praktischen, lebensweltbezogenen Kompetenzen noch so viel mehr: Hier stehen Teamgeist, Zivilcourage und demokratische Aushandlungsprozesse im Vordergrund. Der Kreisjugendring kann Veranstaltungen, Fortbildungen und Projekte organisieren, die sich an Kinder, Jugendliche, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, sowie ehrenamtlich Tätige richten. Er fördert die Vernetzung zwischen den einzelnen Jugendgruppen und unterstützt sie in administrativen und finanziellen Fragen. Um die Interessen junger Menschen zu vertreten und den Bildungsbereich der Jugend(verbands)Arbeit zu stärken, ist es eine gute Nachricht für den Kreis Soest, dass sich die aktiven ehrenamtlichen Akteure zu einem neuen Netzwerk zusammenschließen: Dem neuen Kreisjugendring Soest.

Unterstützt durch die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe und das Kreisjugendamt Soest sowie im Dialog mit der Jugendförderung der Kommunen mit eigenem Jugendamt wurde am 9. April 2024 mit der Gründungsversammlung ein fast zweijähriger Prozess zum Abschluss gebracht: Von den konfessionellen Jugendorganisationen über die Sport- und Musikjugend bis hin zu den helfenden Organisationen wie Jugendrotkreuz und Jugendfeuerwehr und weiteren Verbänden, will der Kreisjugendring Soest Stimme der jungen Menschen und der Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit sein.

Gründungsmitglieder sind geworden: Sportjugend im Kreissportbund Soest e.V., Kreismusikjugend Soest e.V., DLRG Jugend Bezirk Kreis Soest e.V., Ev. Jugendkirche Soest, BDKJ Kreis Soest. Weitere interessierte Verbände bzw. Vereine sind herzlich willkommen.

In der aktuellen Förderphase soll nunmehr der Kreisjugendring im Kinder- und Jugendförderplan fest etabliert werden. Um eine gesicherte Grundlage für die Arbeit des Kreisjugendrings für die Zukunft sicherzustellen, wird ein Budget in Höhe von 7.500 € als jährlicher finanzieller Rahmen zur Ausgestaltung (Fachtagungen, Fortbildungen, etc.) zur Verfügung gestellt.

Perspektivisch will die Jugendförderung des Kreises Soest die Vorstandsarbeit des Kreisjugendrings mit einem Stellenanteil auf Grundlage einer geringfügigen Beschäftigung unterstützen. Dieser Stellenanteil soll Verwaltungs- und Organisationsaufgaben im Kreisjugendring übernehmen. Hierfür werden ab 2027 Mittel im Haushalt des Kreises Soest eingeplant.

Weitere Informationen des Kreisjugendrings unter <https://kjr-soest.de>

8. Maßnahmen des Kreisjugendamtes

8.1 Tag der Familie

Der „Internationale Tag der Familie“ wurde von den Vereinten Nationen (ein Zusammenschluss fast aller Länder) ins Leben gerufen und existiert bereits seit 1993.

Weltweit wird dieser Gedenktag am 15. Mai gefeiert und soll an die Wichtigkeit von Familien erinnern.

Weltweit nutzen viele Familieninstitutionen und Bündnisse diesen Tag bzw. die Tage und Wochen um dieses Datum herum, um mit verschiedenen Aktionen zentrale Anliegen von Familien aufzugreifen, diese öffentlich zu machen und für mehr Anerkennung der Leistungen der Familie sowie eine familienfreundliche Gesellschaft zu werben.

Im Kreis Soest wurden in den vergangenen Jahren immer ein oder mehrere Tagesfahrten zu verschiedenen Freizeitparks (z. B. das Wunderland Kalkar in den Niederlanden oder der Ketteler Hof in Haltern am See) angeboten. Zwischen 150 und 300 Personen aus dem gesamten Kreisgebiet konnten jeweils an den angebotenen Fahrten teilnehmen. Dieser Ausflug kostete den Familien pro Erwachsenen jeweils 10 Euro und für das erste teilnehmende Kind ebenfalls 10 Euro. Weitere Geschwisterkinder waren kostenfrei.

Dieses präventive Angebot wird vor allem von vielen jungen Familien angenommen. Durch diese günstige Fahrt kommen sie in sozialen Kontakt mit vielen anderen Familien. Für die meisten von ihnen wäre solch ein Ausflug nebst gemeinsamer Mahlzeit als Familie im Normalfall nicht möglich. Sie sind sehr dankbar für dieses Angebot.

Dieser besondere Tag ist seit 2015 im Kinder- und Jugendförderplan verankert. Damit auch in Zukunft weiterhin vielen Familien aus dem Kreisgebiet Soest eine Teilnahme am Tag der Familie ermöglicht wird, sollen hierfür 25 000 Euro eingeplant werden. Das Angebot wurde in der Vergangenheit immer sehr gut angenommen und war binnen kürzester Zeit ausgebucht. In Zukunft soll die Anmeldung über die Kinder- und Jugendapp Kreis Soest stattfinden.

8.2 JuKiz

In den vergangenen Jahren kamen vermehrt Kinder und Jugendliche auf die pädagogischen Fachkräfte der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung und der Kinder- und Jugendeinrichtungen im Kreisgebiet zu, um Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen einzufordern. Ein erstes großes Projekt mit partizipativem Ansatz erfolgte dann mit dem Kinder- und Jugendevent „Ehrensache`21“ in der Gemeinde Möhnesee. Trotz noch bestehender Covid 19 Einschränkungen war diese Veranstaltung ein großer Erfolg und letztlich der Grundstein für die Idee, möglichst jeder Kommune im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest eine solche, von jungen Menschen mitorganisierte Veranstaltung, zu ermöglichen. Trotz der zu diesem Zeitpunkt noch geltenden Einschränkungen konnten ca. 1.500 junge Menschen und Familien mobilisiert werden.

Im Jahr 2023 erhielt die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung erneut die Chance, über Fördermittel ein partizipatives Projekt im Kreis Soest durchzuführen. Somit war das „JuKiz“ geboren und mit der Großveranstaltung in der Gemeinde Anröchte fand das Projekt von Kindern und Jugendlichen für Kinder und Jugendliche dort bei bestem Wetter einen sehr erfolgreichen Abschluss. Die Besucherzahl konnte im Vergleich zur Veranstaltung

in der Gemeinde Möhnesee im Jahr 2021 sogar verdoppelt werden. Die aktuellste Auflage hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bad Sassendorf am 28.06.2025 im Kurpark der Gemeinde stattgefunden und weit über 4.000 Besucherinnen und Besuchern aus dem Kreisgebiet einen unvergesslichen Tag beschert. Viele haupt- und ehrenamtliche Akteure aus dem Kreis haben dieses Event, wie bereits in den vergangenen Jahren, mit tollen Angeboten und enormer Power unterstützt und zeigen weiterhin eine große Bereitschaft, dieses auch in den kommenden Jahren zu tun.

Nach der erneuten sehr erfolgreichen Veranstaltung 2025 und der ausschließlich sehr positiven Resonanz ist nun geplant, das „JuKiz“ in einem zweijährigen Rhythmus als kreisweite partizipative Kinder- und Jugendveranstaltung in den noch verbleibenden Kommunen des Kreisjugendamtes Soest durchzuführen. Der Grundgedanke, jedem Kind und Jugendlichen aus dem Kreis Soest einen unbeschwerten und bezahlbaren Aktionstag bieten zu können, steht hierbei im Vordergrund. Auch wenn wir gesellschaftlich häufig der Illusion erliegen, Inklusion und Integration zu leben, sieht die Realität bei jungen Menschen oft noch anders aus. Gerade fehlende finanzielle Ressourcen schaffen Barrieren und grenzen leider oftmals viele Kinder, Jugendliche aber auch Familien aus.

Die Veranstaltungen sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Kreis Soest zusammenbringen und ihnen ermöglichen, Teil des Ganzen zu sein. Spiel, Spaß, Unterhaltung und Sport, ebenso wie die kulturelle Vielfalt und die Möglichkeit, neue soziale Kontakte knüpfen zu können, sind wesentliche Bestandteile der Events. Die Schaffung von Zugehörigkeit durch die Kreation des gemeinsamen Erlebens und jungen Menschen sorgenfreie und unvergessliche Erlebnisse zu ermöglichen, sind das Ziel.

In der kommenden Förderphase soll das „JuKiz“ als regelmäßig im zweijährigen Rhythmus wiederkehrender Erlebnistag im Kreis Soest, in enger Zusammenarbeit mit den Jugendfreizeiteinrichtungen und weiteren Aktiven der Kinder- und Jugendhilfe, etabliert werden. Für eine gesicherte finanzielle Grundlage zur weiteren Umsetzung der geplanten Veranstaltungen in den Kommunen des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes Soest wird deshalb ein Budget in Höhe von 30.000 Euro als finanzieller Rahmen zur Ausgestaltung der Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

8.3 Kinder und Jugend App

In der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung gab es bereits im Jahr 2019 erste Überlegungen zur Einrichtung einer anwenderfreundlichen und altersangemessenen App für Kinder und Jugendliche. Nachdem einige themenbezogene Fortbildungen besucht waren und mit den Kolleginnen und Kollegen anderer Jugendämter auf Fachtagungen zu diesem Thema rege Austausche stattfanden, ergab sich ein Gesamtbild möglicher Anforderungen, welche eine App für junge Menschen erfüllen muss.

Öffentliche Angebote, besonders für Kinder und Jugendliche, können oftmals nur erschwert an die Zielgruppe herangetragen werden. Um Kindern, Jugendlichen und z.B. deren Eltern

im Kreis Soest das Angebot an Freizeit- und Hilfsangeboten in den Kommunen übergreifend zugänglich zu machen, hat sich die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung des Kreisjugendamtes Soest für die Einführung einer Kinder und Jugend-App stark gemacht. Ziel ist es, der Zielgruppe einen passgenauen und stets aktuellen Gesamtüberblick über die kreisweite Angebotsstruktur zu geben. Die Angebote werden dann in kalenderform und auf einer Karte des Kreises Soest optisch dargestellt.

Mit der Dortmunder Firma Tremaze GmbH haben wir einen sehr engagierten und vertrauenswürdigen Partner für die App finden können, welcher sich die Digitalisierung der sozialen Arbeit auf die Fahne geschrieben hat und bereits in vielen Kommunen und Landkreisen deutschlandweit mit seinen Angeboten präsent ist. Die Software ermöglicht es Trägern bzw. Einrichtungen der sozialen Arbeit, das eigene Angebot auf einer eigenen Website und mobilen App darzustellen. Gleichzeitig unterstützt die Software die Mitarbeitenden der sich präsentierenden Einrichtungen bei administrativen Aufgaben wie z.B. der Veranstaltungsplanung, der Veranstaltungsdurchführung, dem digitalen Kontakt zur Zielgruppe, der Erhebung von Statistiken u.v.m. Die teilnehmenden Kinder- und Jugendeinrichtungen in den Kommunen haben die Möglichkeit, besondere Projekte und Aktionen zu bewerben, über diese zu berichten, mit Bildern zu hinterlegen und Anmeldeverfahren z. B. für die kommunalen Ferienspässe etc. durchzuführen. Die App bietet ebenfalls die Möglichkeit, Bedarfe von Kindern und Jugendlichen vor Ort zu ermitteln und dient als Informationsplattform. Sie soll aber auch Hilfestellung in Problemlagen bieten. Der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung ist Demokratiestärkung und die Beteiligungsmöglichkeit junger Menschen in ihrem sozialen Umfeld zudem schon lange ein großes Anliegen. Daher soll die App mit dazu beitragen, eine kommunale und kreisweite Beteiligungsstruktur aufzubauen und auch bei anstehenden Wahlen die jungen Menschen motivieren, sich in den demokratischen Diskurs einzubringen. Die App der Firma Tremaze beinhaltet standardmäßig Funktionen zur direkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an verschiedenen Arten von Meinungs- und Entscheidungsfindungen.

Die App ist in den App-Stores von Google und Apple zum kostenlosen Download erhältlich.



IOS



Android

8.4 Verleih Jugendförderung – Spielmobil

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung verleiht seit 2013 das Spielmobil an Schulen, Kindergärten und Vereine, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Es kann für Feste, Veranstaltungen und Aktionen mit Kindern gebucht werden. Insbesondere zwischen den Oster- und Herbstferien ist es sehr gut ausgelastet, weshalb ein frühzeitiges Buchen vorteilhaft ist. Wichtig ist, dass das Spielmobil durch die ausleihende Institution vor Ort betreut werden muss.

Der pädagogische Sinn des Spielmobiles zum Verleihen für Veranstaltungen:

Das Verleihen des Spielmobiles für Veranstaltungen, wie Feste, oder Bildungs- und Gemeindeaktivitäten, hat mehrere pädagogische Vorteile. Es bietet nicht nur eine unterhaltsame Beschäftigungsmöglichkeit für Kinder, sondern trägt auch zur Förderung ihrer Entwicklung sowie zur Verbesserung der sozialen Interaktion und des Gemeinschaftsgefühls bei. Hier sind wichtige Aspekte des pädagogischen Sinns eines Spielmobiles zum Verleihen für Veranstaltungen:

Zugänglichkeit für alle Familien

Durch das Verleihen des Spielmobiles wird eine breitere Zugänglichkeit geschaffen. Nicht alle Familien können sich teure Spielzeuge leisten, und das Verleihen ermöglicht es Kindern aus verschiedenen sozialen Hintergründen, von den gleichen Entwicklungsangeboten zu profitieren. Dies fördert die Chancengleichheit

Stärkung sozialen Interaktionen

Das Spielmobil schafft Möglichkeiten für Kinder, miteinander zu spielen und zu interagieren. Gemeinsames Spielen fördert soziale Fähigkeiten wie Teilen, Kooperation und Kommunikation. Wenn Kinder gemeinsam das Spielmobil erkunden, entwickeln sie wichtige soziale Kompetenzen, die für ihre weitere Entwicklung von Bedeutung sind.

Begegnung und Austausch von Familien

Das Verleihen des Spielmobiles für Veranstaltungen fördert den Austausch zwischen den Familien und stärkt das Gemeinschaftsgefühl. Wenn Eltern und Kinder zusammen zur gleichen Veranstaltung kommen und das Spielmobil nutzen, bietet sich Gelegenheit für Gespräche und die Bildung neuer Freundschaften.



Fazit

Das Nutzen des Spielmobiles für Veranstaltungen hat einen einzigartigen pädagogischen Wert. Es unterstützt die motorische und kognitive Entwicklung, fördert soziale Interaktionen und stärkt die Kreativität und das Gemeinschaftsgefühl der teilnehmenden Kinder und Familien. Durch die Bereitstellung dieser spielerischen Lernressource wird das Veranstaltungsangebot bereichert und trägt zur Schaffung positiver, bildender Erfahrungen für alle Beteiligten bei.

Unser Spielmobil stellt nicht nur eine praktische und nachhaltige Lösung dar, sondern es hat auch einen tiefgreifenden pädagogischen Wert. Es ermöglicht eine flexible, gerechte und ressourcenschonende Nutzung von Spielzeugen, die die ganzheitliche Entwicklung von Kindern unterstützt.

Es ist ein präventives Angebot zur Förderung von Gesundheit und Bewegung.

Das Spielmobil ist gut gefüllt mit Spielgeräten, die besonders im Outdoorbereich nutzbar sind und den Spaß zur Bewegung anregen. Das Spielmobil ist für Kinder zwischen drei und zehn Jahren geeignet. Es ist eine bunte Mischung von Tretrollern, Pogostick, Bällen, Kubb - Spiel, Pferdeleinen und einiges mehr. Die Inhalte werden regelmäßig kontrolliert, gewartet und können von Jahr zu Jahr variieren.

Seit 2025 besitzt der Kreis Soest ein neues Spielmobil. Der neue Anhänger darf nur mit Anhängerführerschein der Klasse BE gezogen werden. Der PKW- Anhänger ist ein Kofferranhänger 2000kg mit einer Nutzlast von ca.1490kg. Er ist somit geräumig und übersichtlich.

Der PKW-Anhänger kann nach Buchung bei der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung im Kreishaus in einer Garage in der Osthofenstraße (neben der Osthofentor- Schänke) mit dem eigenen PKW abgeholt werden. Bei der Abholung muss der Führerschein des Fahrers oder der FahrerIn vorgezeigt werden um zu überprüfen, ob die Personen berechtigt sind diesen Anhänger zu ziehen.

Die Ausleihbedingungen sind durch einen Vertrag geregelt.

Die Ausleihe ist für die Nutzer kostenfrei. Es muss nur eine Kautions von 100 Euro bei Abholung hinterlegt werden. Diese wird zurückgezahlt, wenn bei der Abgabe alles mit dem Spielmobil in Ordnung ist.

Neuerdings kann das Spielmobil auch ganz einfach in unserer Kinder- und Jugend App gebucht werden.

Im Kinder- und Jugendförderplan ist weiterhin ein Budget für Neuanschaffungen oder Reparaturen der Spielgeräte einkalkuliert.

9. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Aufgabe der Jugendsozialarbeit ist es, Jugendliche mit erschwerten Startbedingungen, wie zum Beispiel fehlendem Schulabschluss, Suchtprobleme, schwierige familiäre

Rahmenbedingungen, durch gezielte Angebote und Programme zu befähigen, ihr Leben und ihre Zukunft selbst in die Hand zu nehmen.

Der Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf ist ein wichtiger Schritt im Verselbständigungsprozess junger Menschen und ist gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung für ihre berufliche und soziale Integration. Die Angebote der Jugendsozialarbeit haben daher einen bedeutenden Stellenwert. Jugendberatungsstellen, Jugendwerkstätten und Projekte für schulmüde Jugendliche bleiben persönlichkeitsstabilisierende und soziale Benachteiligungen ausgleichende Angebote für die Jugendlichen, ohne die es für oft für sie kein Einmünden in den Arbeitsmarkt geben würde. Jugendliche, die sich in üblichen Regelsystemen nicht zurechtfinden, aus diesen herauszufallen drohen oder gar herausfallen, erhalten in den Angeboten der Jugendsozialarbeit effektive Unterstützung, die ihre Bildungs- und Teilhabechancen erhöhen. Der Kreis Soest fördert in Absprache für alle 14 Städte und Gemeinden (Verständigung aller Jugendämter im Kreisgebiet Soest), seit einigen Jahren im Rahmen der Jugendsozialarbeit folgende Angebote (Träger INI Lippstadt):

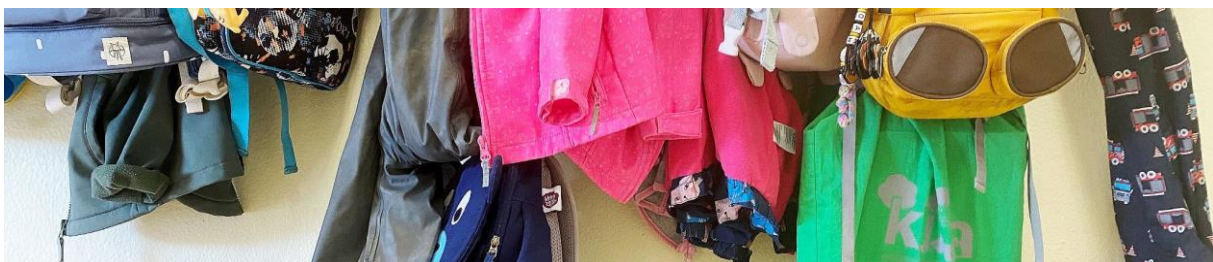
[Zukünftige Jugendsozialarbeit im Kreis Soest für die Legislaturperiode 2026-2030](#)

Die INI Firmengruppe bietet Jugendsozialarbeit mit den Schwerpunktbereichen „Jugendberatung Übergang Schule – Beruf“, „Jugendwerkstatt“ und dem Schulverweigerungsprojekt „Werkstatt-Schule“ an.

Als eigenständiger Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, gesetzlich verankert im SGB VIII, bietet die Jugendsozialarbeit professionelle, sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen zur Integration und Verselbständigung benachteiligter junger Menschen sowie wirksame Unterstützung der Jugendlichen im Übergang in den Beruf.

Mit den spezifischen Angeboten der Jugendsozialarbeit übernimmt die Jugendhilfe auch im Kreis Soest die Aufgabe, die Jugendlichen zu erreichen, die den Anschluss an andere Systeme, wie Schule oder Ausbildung zu verlieren drohen, bzw. ihn schon verloren haben.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 13 SGB VIII tragen seit vielen Jahren dazu bei, gerade den jungen Menschen im Kreis Soest Teilhabe zu ermöglichen, die mit geringeren persönlichen Ressourcen in ein selbstbestimmtes und unabhängig eigenständiges Leben starten müssen.



Der Auftrag der landesgeförderten Beratungsstellen, Jugendwerkstätten und Projekten zur Vermeidung schulischen Scheiterns orientiert sich an den oben genannten gesetzlichen Grundlagen und hat folgende Ziele: Persönlichkeitsstabilisierung - soziale Integration - gesellschaftliche Teilhabe - Eingliederung in Ausbildung und Arbeit - Wiedereingliederung in bestehende Angebote anderer Rechtskreise (wie Schule und Arbeit).

Durch ihre jahrelange Tätigkeit ist die INI Firmengruppe im Kreis Soest fest verankert und etabliert in tragfähigen Netzwerkstrukturen. Die detaillierte Kenntnis der Hilfen und Angebotsstrukturen sowie eine enge Vernetzung im Rahmen der Jugendhilfe und anderer unterstützender Institutionen sind wichtige Bestandteile der Arbeit. Die Kooperationen mit Schulen, der Agentur für Arbeit, den Jobcentern sowie mit Betrieben und Kammern ist unerlässlich, langjährig gewachsen und beruhen auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Die Angebote der INI im Einzelnen:

- Die **Jugendberatung** bietet sowohl langfristige als auch einmalige Beratung und Unterstützung bei der persönlichen Entwicklungs- und Lebensplanung im Übergangsprozess Schule - Beruf sowie eine kleinschrittige und motivationsfördernde Förderung an. Außerdem konzipiert sie Berufsorientierungsangebote und führt sie in Zusammenarbeit mit Schulen durch, insbesondere mit Förder-, Haupt-, Sekundar- und Gesamtschulen, sowie mit Berufskollegs.
- Die **Jugendwerkstatt** bietet ganzheitliche Unterstützung und fördert die Persönlichkeitsentwicklung. Durch individuelle sozialpädagogische Förderung und praxisorientierte, handwerkliche Aufgaben können die Jugendlichen für das spätere Berufsleben wichtige Kompetenzen und Fertigkeiten erwerben und gleichzeitig berufsrelevante Anforderungen kennenlernen. Im Rahmen der Jugendwerkstatt können auch formale Bildungsabschlüsse nachgeholt werden.
- Das „**Schulmüdenprojekt**“ wendet sich an noch vollzeitschulpflichtige Jugendliche, die den Unterricht nicht mehr oder nur noch sporadisch besuchen. Das Projekt ermöglicht, über werkpädagogische Angebote und intensive sozialpädagogische Begleitung eine persönliche Stabilisierung/ Entwicklung und gibt dadurch den Impuls, die Lernmotivation neu zu wecken. Ziel ist es, einen gänzlichen Schulabbruch zu vermeiden, eine Reintegration in Schule zu fördern oder gemeinsam eine sinnvolle Anschlussperspektive zu entwickeln.

Wie die einzelnen Jahresberichte der Jugendsozialarbeit der INI zeigen, werden die Angebote kreisweit sehr gut wahrgenommen. Es ist ein Anstieg der Anfragen in allen Bereichen zu verzeichnen. Die Jugendberatungsstelle hat sich am Standort Soest etabliert, sowohl im Beratungsbereich als auch mit Schulprojekten. Auch in Warstein bietet sie Beratungen und Berufsorientierungsprojekte an. Die Jugendwerkstatt und das Projekt für

Schulverweigerinnen und Schulverweigerer haben Teilnehmende aus verschiedenen Städten und Gemeinden des Kreises Soest. Der Hilfebedarf der Jugendlichen ist deutlich erhöht und erfordert eine intensive Betreuung. Psychische Probleme, Zukunftsängste, soziale Ängste, Mobbing, Misserfolge, wenig Halt in der Familie belasten die Jugendliche zunehmend. So bieten z.B. die Werkstätten der Jugendsozialarbeit den Jugendlichen nach einer Psychotherapie die Möglichkeit, den Alltag „auszuprobieren“.

Eine neue Herausforderung für die Jugendlichen ist die Geschlechtervielfalt, die öffentlicher geworden ist und viele Unsicherheiten für die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen mit sich bringt.

Seit Januar 2025 ergänzt die Beratungsstelle „SiN – Safe im Netz“ das Beratungsangebot im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Im Internet lauern Gefahren wie Cybermobbing, Sexting, Hass, Datenmissbrauch, Fake News usw. Die Beratungsstelle „SiN“ ist zum einen eine Anlaufstelle für betroffene Jugendliche, die bereits belastende Erfahrungen mit den o.g. Gefahren gemacht haben, zum anderen klärt sie Jugendliche über die Risiken/Desinformationen auf und hilft dabei, persönliche Grenzen im Internet zu setzen. Gerade sozial benachteiligte Jugendliche unterschätzen häufig die Gefahren, die sich in den sozialen Medien verbergen. Sie wissen oft nicht, wie sie sich in schwierigen Situationen verhalten sollen, wo Grenzen sein sollten, wo man sich Hilfe holen und vor Gefahren schützen kann. Die Aufklärung und Unterstützung wird neben der Einzelberatung für betroffene Jugendliche auch im Rahmen von offenen Angeboten und Schulungen für die Zielgruppe durchgeführt. Die Beratungsgespräche finden sowohl über Video und Chats, als auch in persönlichen Treffen statt. Die Beraterinnen von „SiN“ unterstützen bei der Entwicklung von Medienkompetenz und einem reflektierten Umgang mit digitalen Medien. „SiN“ ist angedockt an die Jugendberatungsstelle und die Jugendsozialarbeit der INI. SiN wird mit 90% = 99.999,90 € für 2 Jahre (2025 u. 2026) über die SozialstiftungNRW gefördert. Damit lassen sich 20 Personalstunden/ Woche realisieren. 10 % Eigenanteil verbleiben bei der INI. Die Förderdauer des Projekts ist leider für 2 Jahre befristet und daher endet es regulär im Dezember 2026. Wir gehen davon aus, dass der Förderzeitraum dann beendet ist. Für die Beratungsstelle „SiN- Safe im Netz“ beantragen wir daher ab Januar 2027 die Übernahme in eine Förderung durch den Kreis Soest.

Unser breites Angebotsportfolio der Jugendsozialarbeit ist für den Kreis Soest wichtig und für die Zielgruppe unverzichtbar. Der erwartete, stark erhöhte Handlungsbedarf u.a. in Folge der Corona Pandemie ist deutlich sichtbar.

Die Jugendsozialarbeit wird als Zuschuss aus der Allgemeinen Umlage gefördert und sieht ebenfalls eine jährliche Dynamisierung (ca. 2 %) vor. Die Angebote der Jugendsozialarbeit haben sich in den letzten Jahren in Art und Umfang weiterentwickelt und erweitert. So sind beispielsweise Sprechstunden in Kommunen etabliert worden und/oder weitere mobile

Angebote, damit Jugendliche in den 14 Kommunen des Kreises Soest von den Angeboten der Jugendsozialarbeit profitieren können. Die Angebote der Jugendsozialarbeit tragen einen wesentlichen Beitrag dazu bei, die Ziele der Jugendberufskooperation zu erreichen. Die Jugendberufskooperation im Kreis Soest bestehend aus Agentur für Arbeit Meschede/Soest, Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv (AHA), dem Kreisjugendamt Soest, den Jugendämtern der Städte Lippstadt, Soest und Warstein, Obere Schulaufsicht des Kreises Soest, Regionalagentur Hellweg-Hochsauerland, Sozialamt des Kreises Soest und der Kommunalen Koordinierungsstelle des Kreises Soest hat sich die effektive Umsetzung einer intensiven und individuell ausgerichteten Betreuung und Förderung erwerbsfähiger junger Menschen unter 25 Jahren zum Ziel gesetzt. Interessenten werden konfrontiert mit gebündelten Kompetenzen verschiedener Einrichtungen, kurzer Wege sowie einer passgenauen und individuellen Beratung.

10. Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII)

Kinder und Jugendliche sollen vor gesellschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren geschützt werden. Dies wird durch das Jugendschutzgesetz (JuschG i.V.m. §14 SGB VIII) geregelt. Das Jugendschutzgesetz beinhaltet den Schutz von Minderjährigen in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien.

Der Kinder- und Jugendschutz besteht aus zwei Bereichen, dem gesetzlichen und dem erzieherischen Jugendschutz.

Beim gesetzlichen Jugendschutz geht es hauptsächlich um die Einhaltung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes und wird ausschließlich durch die Ordnungsbehörden (Ordnungsämter und Polizei) kontrolliert. Die Bereiche des erzieherischen Jugendschutzes, des Jugendmedienschutzes und des Jugendarbeitsschutzes, welche vor allem pädagogisches Handeln erfordern, sind hingegen Arbeitsfelder der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung.

10.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz spielt die Prävention eine große Rolle.

Mögliche Angebote sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein wichtiger Bestandteil aller Träger in der Kinder- und Jugendarbeit. Grundlagen aller Angebote sind die Bedarfe bei den jungen Menschen selbst als primäre Zielgruppe. Die vielfältigen Lebenswelten junger Menschen ändern sich stetig und somit auch die Inhalte zu den wesentlichen Themen: Medien, Sucht, Gewalt, Sexualität, Konsum, Ideologie und Gesundheit.

In diesen Bereichen sollen Kinder- und Jugendliche über die möglichen Gefahren und Auswirkungen informiert werden. Die Förderung von Medienkompetenz und der sozialen Kompetenz sind Grundlagen für eine selbstbestimmte und kritisch auseinandergesetzten Entwicklung, um sich von den schädlichen Einflüssen abgrenzen zu können. Ein Qualitätsmerkmal für Angebote in diesem Arbeitsbereich ist die Beteiligung, sprich Einbeziehung der jungen Menschen. Die Angebote müssen lebensweltorientiert und an den Bedarfen angepasst sein.

Beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sind sekundär ebenfalls die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten eine Zielgruppe. Diese können und sollen in ihrer Erziehungsaufgabe durch verschiedene Angebote wie z.B. Elternabende zu relevanten Themen, Beratungen und Informationsweitergaben unterstützt werden. Das Medienzentrum und das Gesundheitsamt des Kreises Soest bieten zum Bereich Medien und stoffgebundene Süchte zudem oftmals an Schulen oder Kindergärten Angebote für Eltern an.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wird hauptsächlich in den Lebenswelten der Kinder- und Jugendlichen umgesetzt und durch die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte vor Ort, aber auch durch Verbände und vermittelt. So kann gemeinsam mit den jungen Menschen an den Themen gearbeitet, bzw. auf Trends reagiert und ein dementsprechendes Präventivangebot durchgeführt werden.

10.2 Jugendmedienschutz

Der Jugendmedienschutz ist Teil des Jugendschutzgesetzes und setzt den Fokus auf schädliche Einflüsse, die durch Medien auf Kinder- und Jugendliche einwirken können. Auf der einen Seite sollen die gesetzlichen Vorgaben den Umgang bzw. Konsum steuern. Der andere Teil ist die Vermittlung von Medienkompetenzen für die primäre Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, aber auch für die sekundäre Zielgruppe der Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten.

Gerade im Bereich Social Media ist es uns ein Anliegen, junge Menschen zu befähigen, einen adäquaten Umgang mit den verschiedenen Online - Medien zu erlernen. Ziel ist es, dass junge Menschen Medieninhalte richtig bewerten können, Risiken eingeordnet werden und sie sich somit sicher im Internet oder in Apps bewegen können. Der Schutz vor Gewalt, Drogen, Ideologien, Pornografie und anderen jugendgefährdenden Inhalten sind ein elementares Ziel.

Der Bereich Jugendmedienschutz ist ein fortlaufender Prozess, der sich auf die schnell verändernde Medienlandschaft anpassen muss. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auch hier wünschenswert, um schnell und adäquat reagieren und auf Bedarfe eingehen zu können. Wie auch beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sind die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte vor Ort und die Verbände und Vereine auf ehrenamtlicher Seite eine große Unterstützung, um auf Bedarfe und Fragestellungen der jungen Menschen umgehend eingehen zu können.

Der Bereich des Jugendmedienschutzes soll mehr in den Fokus der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung gerückt werden.

10.3 Jugendarbeitsschutz

Ein Teilbereich des Jugendschutzgesetzes ist auch der Jugendarbeitsschutz. Kinder und Jugendliche genießen besondere und ihrem Alter angemessene gesetzliche Bestimmungen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt in welcher Art und Weise und in welchem Umfang ein junger Mensch arbeiten darf, sei es als Neben- oder Ferienjob oder als einem Betrieb. Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung gibt gerne Auskunft bei Fragen zu diesem Thema.

10.4 Angebote zum Kinder- und Jugendschutz

10.4.1 Kreisjugendamt

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung ist Mitglied im kreisweiten Präventions- Netzwerk „PiT- Prävention im Team“. Gemeinsam mit vielen wichtigen Akteuren im Bereich des Jugendschutzes, wie z. B. dem Gesundheitsamt, u. v. m. werden aktuelle Themen besprochen und bei vielen themenbezogenen Aktionen kooperiert. Maßnahmen und Schulungen aus dem Bereich Kinder- und Jugendschutz können durch den Kinder- und Jugendförderplan bezuschusst werden. Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung steht bei Fragen beratend zur Seite.

10.4.2 Gesundheitsamt

Suchtprävention/ Suchtvorbeugung:

Dies ist die Anlaufstelle im Kreis Soest, wenn es um stoffgebundene Suchtprävention von Substanzen wie z.B. Alkohol, Tabak oder Cannabis geht. Erste Erfahrungen mit dem Konsum dieser Stoffe machen die meisten Menschen im Jugendalter. Hier setzt die Prävention an und schaut auf individuelle Konsumgründe, die ganz unterschiedlich sein können: Zugehörigkeitsgefühl, Nachahmung, Entspannung, ... Ziel ist das Vermeiden riskanter/chronifizierter Konsummuster und letztendlich einer Abhängigkeit. Die Fachstelle hat das Anliegen individuelle Schutzfaktoren wie soziale Kontakte oder ein erfüllendes Hobby zu stärken, damit jeder Mensch die Chance auf ein suchtfreies Leben hat. Die Suchtprävention bietet Informationen zu verschiedenen Substanzen und führt in erster Linie Schulungen für Multiplizierende, Informationsveranstaltungen und Elternabende durch. Methodenschulungen zu den einzelnen Substanzen, die Materialausleihe sowie Gesprächsführungsfortbildungen bilden den Kern dieser Stelle. Zur Ausleihe stehen z.B. der kreiseigene Alkoholparcours, Methodenkoffer und -taschen zu den Substanzen Alkohol, Tabak, Cannabis und Vapes. Je jünger die Zielgruppe, umso universeller ist die Prävention,

die schon im Kindergarten mit ganz basalen emotionalen und sozialen Kompetenzen anfängt. Frühestens ab der siebten Klasse kommen die einzelnen Substanzen ins Spiel und auch ältere Menschen hat die Suchtprävention im Blick, da auch im späteren Lebensalter vulnerable Phasen auftreten, die das Risiko für die Entwicklung einer Abhängigkeitserkrankung erhöhen können.

Ansprechperson: Alexa Krause
Fachkraft für Suchtprävention
Alexa.krause@kreis-soest.de
02921-30-2137

Fachstelle für seelische Gesundheit (FaSeG):

Die Fachstelle für Seelische Gesundheit ist im Gesundheitsamt angesiedelt und kooperiert eng mit der Psychiatrie- und Behindertenkoordination, dem Sozialpsychiatrischen Dienst und dem Team der kommunalen Gesundheitsförderung, dass beispielsweise die Selbsthilfekontaktstelle KISS umfasst.

Die FaSeG berät ratsuchende Bürgerinnen und Bürger, also z. B. auch Erziehungsberechtigte oder Lehrkräfte, wenn es um das psychische Wohlbefinden geht. Gemeinsam können Störungsbilder besser verstanden und Lösungswege bzw. Hilfsmöglichkeiten gefunden werden. Darüber hinaus bietet die FaSeG auch Workshops oder Vorträge an, um seelische Gesundheit aufzuklären.

Darüber hinaus koordiniert die FaSeG auch das Präventionsprogramm „Verrückt? Na, und!“ zur Stärkung der Selbstwirksamkeitserlebens von Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren in Bezug auf seelische Belastungen. Schulsozialarbeitende oder Lehrkräfte können sich hier an die FaSeG wenden und das Programm an ihre Schulen holen.

Ansprechperson: Dr. Astrid Schlüter
Psychologin
faseg@kreis-soest.de
02921-30 3897

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen im Kreis Soest (KISS)

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen im Kreis Soest ist eine zentrale Anlaufstelle für Menschen, die Unterstützung durch Selbsthilfe suchen oder eine Selbsthilfegruppe gründen möchten. Sie richtet sich an Personen (i.d.R. ab 18 Jahren) mit gesundheitlichen, psychischen oder sozialen Problemen sowie an deren Angehörige. Die

Kontaktstelle fördert Vernetzung und gegenseitigen Austausch, um Betroffenen in der Region Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen.

Aufgaben und Angebote:

- Vermittlung von Interessierten in bestehende Selbsthilfegruppen.
- Unterstützung bei der Gründung neuer Gruppen.
- Beratung und Begleitung von Selbsthilfegruppen, z. B. in organisatorischen Fragen oder Konfliktsituationen.
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für Treffen und Veranstaltungen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Selbsthilfe und Sensibilisierung der Gesellschaft.
- Kooperation mit Fachstellen, sozialen Einrichtungen und Institutionen.

Ansprechpersonen: Dana Stinson 02921 30 - 2162 dana.stinson@kreis-soest.de

Astrid Schlüter 02921 30 – 3897 astrid-britta.schlueter@kreis-soest.de

Christiane Ebeling (Organisation) 02921 30 - 2857

christiane.ebeling@kreis-soest.de

Fachstelle sexuelle Gesundheit und Gesundheitsförderung

Dies ist die Anlaufstelle bei der Kreisverwaltung Soest, wenn es um Fragen zur sexuellen Gesundheit geht. Die Fachstelle bietet Informationen und individuelle Beratungen zu sexuell übertragbaren Krankheiten, Verhütung und für den Bereich Prostitution. Es sind Testungen auf HIV und andere sexuell übertragbare Krankheiten möglich. Außerdem werden Schulungen für Multiplizierende zum Beispiel für Lehrpersonal und Sozialarbeitenden angeboten und können auf Nachfrage auch individuell gebucht und gestaltet werden. Zudem kann für Thementage und Projekte angefragt werden. Des Weiteren steht der Verhütungsmittelkoffer zur Ausleihe zur Verfügung.

Ansprechperson: Celine Longerich

Fachkraft für sexuelle Gesundheit

Celine.longerich@kreis-soest.de

02921-30-3058

10.4.3 Medienzentrum

Das Medienzentrum des Kreises Soest ist Anlaufstelle für alle Bildungseinrichtungen im Kreis Soest und berät Lehrkräfte sowie pädagogische Fachkräfte zu Fragen der Medienpädagogik und Mediendidaktik. Ziel der Arbeit ist die Vermittlung von

Medienkompetenz und die Prävention einer exzessiven Mediennutzung bei Kindern und Jugendlichen. Dazu werden verschiedene Angebote entlang der Bildungskette gestaltet. Aufgrund begrenzter Ressourcen arbeitet das Medienzentrum meist mit Multiplikatoren zusammen.

Neben einem Angebot an Schulungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte werden Workshops für Kinder und Jugendliche vor Ort in den Einrichtungen durchgeführt und Elternabende in Kooperation mit Kitas und Schulen angeboten. Über die Bildungsmediathek NRW stehen neben Medienproduktionen zu klassischen Unterrichtsthemen auch Filme zur Präventionsarbeit und zur Stärkung des Selbstwertgefühls sowie des sozialen Miteinanders zum Streaming oder Download zur Verfügung. Darüber hinaus kann ein Methodenkoffer mit Spielen und Gesprächsanlässen zur Vermittlung einer gesunden Mediennutzung entliehen werden.

Ansprechpersonen: Sascha Cornesse
Fachlicher Leiter / Angebote Primarstufe
sascha.cornesse@kreis-soest.de
02921 30-3606

Caja Pläßmann
Medienpädagogin / Angebote Sekundarstufe
caja.plassmann@kreis-soest.de
02921 30-3607

Nicolas Rolf Hüwel
Medienpädagoge / Angebote Elementarstufe
nicolas-rolf.huewel@kreis-soest.de
02921 30-3608

10.4.4 Regionales Bildungsbüro

Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit des Kreises Soest

Die Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit hat die Aufgabe, die Fachkräfte der Schulsozialarbeit in ihrer komplexen Arbeit in den Schulen zu unterstützen. Ziel hierbei ist, die Schulsozialarbeit im Kreis Soest in ihrer Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln.

Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem Kinder- und Jugendschutz, der in der Schulsozialarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden wird. Folglich dienen Projektangebote in Klassen, individuelle Beratungen und die Mitarbeit an der Schulentwicklung dem Ziel, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und Chancengleichheit herzustellen. Mit Blick auf Themen wie Konfliktlösung, Zivilcourage, sexuelle Bildung, Medienerziehung oder Suchtprävention gehen die Fachkräfte mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch und erarbeiten Strategien für ein gesundes Aufwachsen. Die Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit unterstützt die Fachkräfte bei diesem Vorhaben durch das Angebot der Fachberatung, untermauert durch Strukturschaffung und Konzeptarbeit. Durch Qualifizierungsmaßnahmen wie Fachtage, Fortbildungen oder „Digitale Häppchen“ erhalten die Schulsozialarbeitenden Informationen und Impulse für die tägliche Arbeit. Hierfür arbeitet die Koordinierungsstelle eng mit regionalen Beratungsstellen und den vier Jugendämtern zusammen. Ein weiterer Schwerpunkt der Koordinierungsstelle liegt auf der Vernetzung der Fachkräfte, um aktuelle Bedarfe zu bearbeiten und die Möglichkeit zur Psychohygiene, besonders zum Thema Kindeswohlgefährdung, zu bieten.

Ansprechpersonen: Verena Gröne
Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit
verena.groene@kreis-soest.de
02921 30-2592
0160 96998651

Britta Thulfaut
Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit
britta.thulfaut@kreis-soest.de
02921 30-3947
0151 65259984
schulsozialarbeit@kreis-soest.de
<https://www.kreis-soest.de/bildungsregion/soz/schulsozialarbeit>

10.4.5 Schulpsychologische Beratungsstelle

Die Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Soest berät Lehrkräfte, Schulleitungen, an Schulen tätige pädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeit, Eltern und Lernende rund um Themen, die Stolpersteine im Schulalltag darstellen können. Mit einem psychologischen Blick „von außen“ kann es konkret um Leistungsschwierigkeiten, emotionale und soziale Fragestellungen (Ängste, Mobbing usw.) oder Aspekte besonderer

Begabung gehen. In den allermeisten Fällen sind Eltern/Lernende und die Schule in die Beratung involviert, dabei ist es besonders wichtig, dass die Schulpsychologie eine neutrale Rolle innehat. Die Beratung findet immer freiwillig statt und alle Mitarbeitenden stehen grundsätzlich unter Schweigepflicht, außerdem wird sie kostenfrei angeboten.

Neben der Beratung bezogen auf einzelne Lernende (auch anonym für Schulen) bietet die Schulpsychologie Fortbildungen oder Beiträge zu einem Pädagogischen Tag an, bildet Beratungslehrkräfte aus, kümmert sich um die Unterstützung bei der Erstellung eines Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt oder die Formierung eines Schulteams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention, berät zu Themen der Förderung von Demokratiekompetenz, Ängsten, Gesprächsführung, Autismus, Vielfalt, Achtsamkeit, Trauma und noch ganz vielem mehr (auf Anfrage).

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte können sich auch mit persönlichen Fragestellungen (z.B. zur Berufsperspektive oder Themen, die den Schulalltag beeinflussen) an die Schulpsychologische Beratungsstelle wenden.

Die Schulpsychologie stärkt außerdem das System Schule z. B. in Krisensituationen, um zu stabilisieren und Handlungssicherheit zurück zu erlangen oder unterstützt bei der schulischen Weiterentwicklung von verschiedenen Themen (z. B. Förderdiagnostik, Förderung der Lesekompetenz, Kollegiale Fallberatung usw.).

Schulen und pädagogische Fachkräfte sowie Eltern erreichen die Schulpsychologie telefonisch unter 02921 30-3691 oder per Mail: schulpsychologie@kreis-soest.de.

Anschließend wird das weitere Vorgehen individuell besprochen.

11. Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit

Kinderschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe und ein zentrales Thema in der Kinder- und Jugendarbeit. Die gesetzliche Grundlage bildet das SGB VIII, das Bundeskinderschutzgesetz und das Landeskinderschutzgesetz NRW.

Viele Kinder und Jugendliche haben in ihrer Freizeit Berührungspunkte mit dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Es gibt viele Angebote, wie z.B. Jugendzentren, Jugendgruppen, Musik- oder Sportangeboten, bei denen sich die jungen Menschen regelmäßig treffen und Anschluss finden. In diesen Bereichen ist es wichtig, dass die jungen Menschen einen geschützten Raum vorfinden und Vertrauen zu den Mitarbeitenden aufbauen können.

Kernthema beim Kinderschutz ist der Schutz vor jeglicher Gewalt und Gefährdungen für junge Menschen. Sollten Kinder und Jugendliche jedoch Gewalterfahrungen machen, so ist durch §8a SGB VIII und durch Schutzpläne der Jugendeinrichtungen geregelt, wie damit umzugehen ist.

Generell gilt, dass ein guter Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit nur durch qualifizierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende funktionieren kann. Die Mitarbeitenden müssen deshalb zum Thema Kinderschutz geschult werden: Was sind Symptome von

Vernachlässigung und Misshandlungen? Wie gehe ich mit solchen Situationen angemessen um? An wen kann ich mich wenden? Was muss ich tun?

Das Kreisjugendamt hat einen Schutzauftrag, dies zu gewährleisten. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit kann dies durch gesetzliche Grundlagen wie den §72a SGB VIII, den § 8a SGB VIII und dem Landeskinderschutzgesetz (u.a. Schutzkonzepte) und den damit verbundenen schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Kreisjugendamt Soest bewirkt werden. Die Bezuschussung mit finanziellen Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Soest ist somit nur mit geschlossenen Vereinbarungen zu den genannten gesetzlichen Grundlagen möglich. Zudem ist die „Anonyme Fachberatung zum Kinderschutz“ ein wichtiger Kooperationspartner in der Jugendförderung.

Des Weiteren werden im Folgendem die Bereiche im Kinderschutz vorgestellt:

Vereinbarungen nach §8a SGB VIII:

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen ist über den §8a SGB VIII geregelt. Das Gesetz bezieht sich hierbei auf die Gefährdung des Wohles der Kinder und Jugendlichen.

Die Vereinbarung betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen sowie Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, also auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Streetwork. Inhalt der Vereinbarung ist der Umgang von pädagogischen Fachkräften bei Kindeswohlgefährdungen und die weiteren erforderlichen Handlungsschritte (siehe Kinderschutzkonzept).

Die Vernetzung und Kooperation der Träger der Jugendhilfe mit dem Jugendamt ist gewollt und gewünscht.

Im Jahr 2018 wurden bereits mit den offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in den Kommunen Vereinbarungen nach §8a SGB VIII geschlossen. Dies ist die Grundlage für den Kinderschutz in den Einrichtungen der Offenen Türen. Die Mitarbeitenden werden zu dem Thema durch die Fachstelle „Anonyme Fachberatung zum Kinderschutz“ alle zwei Jahre geschult. Neue Mitarbeitende sollen zeitnah geschult werden und während ihrer Einarbeitungszeit die Handreichung der Schulung erhalten.

Vereinbarungen nach §72a SGB VIII:

Seit 2014 schließt das Kreisjugendamt Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII mit den Vereinen und Verbänden im Kreisgebiet. Diese Vereinbarungen verpflichtet die Vereine und Verbände zu einem Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen durch die Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen von bei ihnen tätigen Personen. Das Gefährdungspotential kann durch diese Maßnahme bei den eigenen Angeboten deutlich

verringert werden. Diese Überprüfung dient dem Schutz der Kinder- und Jugendlichen vor Gefährdungen durch ungeeignete Personen und muss alle 5 Jahre wiederholt werden. Bei neuen Mitarbeitenden muss immer ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis eingefordert werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich tätige Personen kostenlos. Das notwendige Antragsformular steht in unserer App oder auf der Homepage als Download zur Verfügung. Die Regelung der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses gilt ebenfalls für die (haupt- und ehrenamtlich) Mitarbeitenden der hauptamtlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Kinderschutzkonzepte:

Am 01.05.2022 ist das Landeskinderschutzgesetz NRW (Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen) in Kraft getreten.

Das Gesetz bewirkt die Verankerung von Schutzkonzepten in hauptamtlich geführten Einrichtungen und Vereinen bzw. Verbänden im Ehrenamtsbereich, um einen systematischen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und weiteren Gewaltformen und zur Stärkung und Wahrung ihrer Rechte sicher stellen zu können. Schutzkonzepte werden grundsätzlich gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen erstellt, die die Einrichtung oder das Angebot besuchen. So ist ein Schutzkonzept sehr individuell und auf die Örtlichkeit und die jungen Menschen zugeschnitten. Das Schutzkonzept gibt Sicherheit im Umgang mit der Situation, wenn eine Gewalterfahrung geschildert oder beobachtet wird.

Es dient als Handlungsleitfaden im Umgang mit Gewaltvorkommen und sensibilisiert Vorort wo ggf. Gefahrenpotentiale in den eigenen Räumlichkeiten von den jungen Menschen gesehen werden. Ein Schutzkonzept muss fortlaufend auf sich ändernde Bedingungen angepasst werden.

Es ist ein Qualitätsmerkmal im Bereich Kinderschutz und trägt dazu bei, ein besseres Vertrauensverhältnis zu der Einrichtung oder dem Verein aufzubauen. Das Wohl der jungen Menschen steht dabei stets im Fokus.

Die Jugendzentren im Kreisgebiet haben 2024 eine Schulung zur Erstellung von Schutzkonzepten absolviert und haben diese erstellt. In der Verbandsarbeit wurden die Vereine hauptsächlich durch die dazugehörigen Dachverbände geschult. Alle Vereine und Verbände müssen spätestens ab 2030 ein aktuelles Schutzkonzept vorweisen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Vorlage des Schutzkonzeptes als Fördergrundsatz in den neuen Kinder- und Jugendförderplan aufgenommen.

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8b Abs.1 SGB VIII und § 4 KKG

Menschen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, werden manchmal mit Anhaltspunkten konfrontiert, die eine mögliche Gefährdung für das geistige, körperliche und/oder seelische Wohl von Kindern/Jugendlichen vermuten lassen.

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann im Einzelfall schwierig und komplex sein und stellt eine besondere Herausforderung dar, zumal nicht alle der mit Kindern und Jugendlichen befassten Berufsgruppen in der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung geübt sind.

Es bedarf spezifischen Fachwissens, um zu einer sachgerechten Situationseinschätzung, sowie daraus abzuleitender Handlungsschritte zu gelangen.

Das Kreisjugendamt stellt im Rahmen der Anonymen Fachberatung im Kinderschutz diese fachliche Expertise zur Verfügung, um die Handlungssicherheit der beratenen Berufsgruppen zu stärken. Dieses Angebot der Beratung richtet sich im Kreis Soest ausdrücklich auch an Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.

Über die Beratung im Einzelfall hinaus, ist auch eine Qualifizierung aller kinder- und jugendnahen Berufsgruppen und damit auch der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit im Erkennen von und Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung durch Schulungen zum Kinderschutz Aufgabe der Anonymen Fachberatung.

Die Schulung vermittelt Informationen über gesetzliche Grundlagen im Kinderschutz, Formen der Kindeswohlgefährdung, woran eine mögliche Gefährdung zu erkennen ist und wie dieser im Sinne des Kinderschutzes zu begegnen ist. Außerdem wird das Angebot der Anonymen Fachberatung zum Kinderschutz vorgestellt und Wissen über Beratungs- und Unterstützungsangebote innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe vermittelt.

Ziel der Schulung ist es, die Sensibilität in der Wahrnehmung gefährdender Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen zu steigern, sowie größere Handlungssicherheit im Umgang mit diesen herausfordernden Situationen zu erwirken.

Ansprechperson im Kreisjugendamt Soest für die Anonyme Fachberatung im Kinderschutz sowie die Schulung zum Kinderschutz ist:

Saskia Hitzke
saskia.hitzke@kreis-soest.de
0292130-2807

Netzwerk Kinderschutz:

Das Kreisjugendamt Soest unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, gemäß den Vorgaben des Landeskinderschutzgesetz NRW, "§ 9 Netzwerke Kinderschutz".

Das Ziel ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Ein effektiver Kinderschutz ist nur möglich, wenn die beteiligten Institutionen fächerübergreifend zusammenarbeiten und den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe wahrnehmen.

Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Klarheit über die Aufgaben und Rahmenbedingungen der eigenen und der anderen Institutionen im Kinderschutz sowie über die Schnittstellen zu anderen Institutionen und Einrichtungen.

Zu den beteiligten Institutionen gehören unter anderem:

- Amt für Kinder, Jugend und Familie insbesondere der Regionale Soziale Dienst
- Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Gesundheitsamt
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Familiengerichte
- Kindertagesstätten
- (Freie) Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Staatsanwaltschaft
- Verfahrensbeistände
- Netzwerk Frühe Hilfen
- Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige
- Geheimnisträger gemäß § 4 KKG

Das Netzwerk Kinderschutz wird von der Netzwerkkoordination gesteuert.

Zu den Aufgaben zählen:

- Die Koordination des Netzwerkes Kinderschutz
- Die Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Angebot von bedarfsgerechten Fortbildungsmöglichkeiten

Das Ziel des Netzwerkes und des interdisziplinären Zusammenwirkens ist es, frühzeitig Gefahren für das Kindeswohl zu erkennen und entsprechend zum Wohle des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

Ansprechperson: Juliana da Silva Almeida
Juliana.daSilvaAlmeida@Kreis-Soest.de
0292130-2677

Der tatsächliche Umfang der Mittel für 2027-2030 steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlüsse für diese Jahre





Anlage
Förderrichtlinien
2026 – 2030

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, OKJA (§11, SGBVIII)	2
1.1 Grundsätze der Förderung	2
1.2. Mindeststandards in den Einrichtungen der OKJA	2
1.2.1 Personelle Ausstattung	2
1.2.2. Rahmenbedingungen	3
1.2.3. Öffnungszeiten in der OKJA	4
2. Streetwork (§§ 11 und 13, SGB VIII)	5
2.1. Grundsätze der Förderung	5
2.2. Mindeststandards für den Bereich Streetwork	5
2.2.1. Grundsätze	5
2.2.2. Personelle Ausstattung	5
2.2.3. Rahmenbedingungen	6
3. Allgemeine Betriebskostenübersicht OKJA und Streetwork	6
3.1. Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis	7
3.1.1. Bewilligung	7
3.1.2. Auszahlung / Rechtsverbindliche Erklärung	7
3.1.3. Verwendungsnachweis	7
3.1.4. Prüfungsrecht	8
3.1.5. Rückforderung	8
4. Grundsätze der Förderung im ehrenamtlichen Tätigkeitsfeld	8
4.1. Voraussetzungen, Ausschlusskriterien, Betreuungsschlüssel	8
4.1.1. Kooperationen	9
4.1.2. Ausschlusskriterien	9
4.1.3. Leitungspersonen und mitarbeitende Personen einer Maßnahme	11
4.1.4. Betreuungsschlüssel	11
4.1.5. Teilnehmende einer Maßnahme	11
4.2. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis	12
4.2.1. Antragstellung	12
4.2.2. Bewilligung	12
4.2.3. Auszahlung / Rechtsverbindliche Erklärung	13
4.2.4. Verwendungsnachweis	13
4.2.5. Prüfungsrecht	13
4.2.6. Rückforderung	13
4.3. Förderpositionen	14
4.3.1. Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen	14
4.3.2. Maßnahmen und Aktionen der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit Kinder- und Jugendfreizeiten (Übernachtungsmaßnahmen) sowie Tages-Aktionen mit Kindern und Jugendlichen	16
4.3.3. Verfügungspauschale für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit	17

1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, OKJA (§11, SGBVIII)

1.1. Grundsätze der Förderung

Voraussetzung ist die Teilnahme am Qualitätsdialog (Bewerten von Statistiken, das Entwickeln von aktuellen Konzepten und das Gespräch zu Verwendungsnachweisen), die Teilnahme an der Strukturdatenerhebung (alle 2 Jahre) und die regelmäßige Aktualisierung von Konzepten der offenen Einrichtungen (alle 2 Jahre).

Um in Notfallsituationen schnell, handlungssicher und verantwortungsvoll agieren zu können, ist eine regelmäßige Auffrischung eines Erste- Hilfe- Kurses (alle 5 Jahre) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kinder- und Jugendeinrichtungen unerlässlich.

Die Vorlage einer aktuellen Erste- Hilfe- Bescheinigung ist daher eine weitere Voraussetzung für die finanzielle Förderung.

1.2. Mindeststandards in den Einrichtungen der OKJA

1.2.1. Personelle Ausstattung

Voraussetzung für die Leitungsaufgabe ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik (oder ein vergleichbarer Abschluss mit pädagogischen Schwerpunkten soll vorliegen). Eine Abweichung von diesem Standard ist nur bei einem Nichtvorliegen geeigneter Bewerberinnen und Bewerber möglich und mit der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung vor Einstellung der Fachkraft abzusprechen.

Weitere hauptamtliche Fachkräfte sollen über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik (oder ein vergleichbarer Abschluss mit pädagogischen Schwerpunkten) verfügen. Auch Erzieherinnen und Erzieher können mit einer dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung in der Jugendarbeit, als weitere pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.

Nebenamtlich Tätige und Honorarkräfte müssen mindestens eine Schulung für Jugendgruppenleiter bzw. Jugendgruppenleiterinnen oder eine vergleichbare Schulung absolviert haben.

Die Durchführung der Schulungen für neue Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter durch die Fachkräfte der OKJA ist wünschenswert. Mitarbeitende mit besonderer Berufsqualifikation ohne pädagogische Grundausbildung können z.B. aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur, Theater, Handwerk oder Musik und Tanz gefördert werden, wenn mindestens eine hauptberufliche Fachkraft die Gesamtverantwortung trägt.

Die Verfügungspauschale kann für nebenamtlich Tätige, Honorarkräfte und Mitarbeitende mit besonderer Qualifikation genutzt werden, wenn diese nicht dauerhaft eingestellt werden.

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung steht bei fachbezogenen Fragen zu Neueinstellungen zur Verfügung. Eine beratende Teilnahme am Vorauswahlverfahren ist ebenfalls möglich.

Die Durchführung des Bewerbungsverfahrens und die Entscheidung über die Einstellung obliegt jedoch ausschließlich dem jeweiligen Anstellungsträger.

1.2.2. Rahmenbedingungen

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen möglichst problemlos erreicht werden können und in der Nähe der Einrichtungen sollten Freiflächen und geeignete Räume für Spiel und Sport zur Verfügung stehen.

Die Anzahl und Funktionsbestimmung der Räume, ihre Anlage, Größe und Ausstattung müssen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eignen. Bei der Entwicklung des Raumprogramms müssen auch die unterschiedlichen Belange der Träger sowie unterschiedlicher Aufgabenstellungen und Schwerpunktbildungen offener Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt werden.

Die Größe der Einrichtung und ihr Raumprogramm bestimmen sich nach der voraussichtlichen Anzahl und Struktur der Besucherinnen und Besucher, sowie nach der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. Die Art und der Umfang der personellen Ausstattung der Einrichtung sind bei der Planung des Raumprogramms bereits zu berücksichtigen. Das Raumprogramm soll unterschiedliche Angebote und die Veränderung von Angeboten aufgrund aktueller Entwicklungen und Bedürfnisse ermöglichen. Die Einrichtung muss eine räumliche Einheit bilden. Eine bedarfsgerechte Ausstattung, freier kostenloser Internetzugang (Hotspot, o.ä.), Einrichtung und Größe der Räume einer Offenen Kinder und Jugendeinrichtung sind mit der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung des Kreisjugendamtes Soest abzustimmen.

Regelmäßige Angebote der Jugendeinrichtungen im öffentlichen Raum sind gewünscht und entsprechen den Bedürfnissen vieler Kinder und Jugendlichen.

Die selbstverwaltete jährliche Verfügungspauschale ist in Höhe von 4.000 € je Einrichtung vorgesehen und wird jeweils um die Mittel des Landes erhöht. Die Verfügungspauschale ist für Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten und individuelle Hilfen einzusetzen. Darüber hinaus kann sie auch für Honorarkräfte oder Mitarbeitende mit besonderer Qualifikation genutzt werden, wenn diese die Personalanforderungen, wie oben beschrieben, erfüllen. Sie dient nicht zur Sicherstellung der Öffnungszeiten des Regelangebotes. Mit der Verfügungspauschale können Anschaffungen im Rahmen von geringwertigen Gütern (800,00 € zzgl. MwSt.) gefördert werden.

Der Betriebskostenzuschuss je Vollzeitstelle wird aus Kreismitteln in einer Höhe von 39.420,00 € bezuschusst und jährlich dynamisiert. Zusätzlich verteilen wir alle Landesmittel anteilig auf die Stellen. Der Betriebskostenzuschuss variiert mit der Anzahl der Vollzeitstellen.

1.2.3. Öffnungszeiten in der OKJA

Das System der Ganztagschule bringt für Kinder und Jugendliche auch kleiner werdende Freizeitfenster, gerade im Nachmittagsbereich, mit sich. Für eine bedarfsorientierte Angebotsstruktur in den Kinder- und Jugendeinrichtungen sind Öffnungszeiten vorwiegend im Spätnachmittagsbereich, in den Abendstunden und an den Wochenenden unerlässlich. Die Öffnungszeiten sollen sich immer an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen im Sozialraum orientieren und müssen deshalb auch mit ihnen gemeinsam festgelegt werden. Aus fachlicher Sicht erachtet die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung, bezogen auf den Stellenanteil, folgende Rahmenöffnungszeiten als notwendig:

0,5 Stelle: 13h/Woche an mindestens 3 Tagen in der Woche.

Bedarfsgerechte Wochenend- und Feiertagsangebote mind. einmal monatlich, welche auf die Wochenöffnungszeit angerechnet werden.

1,0 Stelle: 26h/Woche an mindestens 4 Tagen in der Woche. Bedarfsgerechte Wochenend- und Feiertagsangebote mind. zweimal monatlich, welche auf die Wochenöffnungszeit angerechnet werden.

2,0 Stellen: 30h/ Woche an mindestens 5 Tagen in der Woche.

Bedarfsgerechte Wochenend- und Feiertagsangebote mind. zweimal monatlich, welche auf die Wochenöffnungszeit angerechnet werden.

Verfügt die Einrichtung über weitere oder andere Stellenanteile werden die Öffnungszeiten individuell, orientiert an obigen Stellenanteilen angeglichen. Zu den Öffnungszeiten gehören u.a. folgende Maßnahmen:

- Aktionen im Ferienspaß, Projekte
- Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche
- Aufsuchende Arbeit bzw. Angebote im öffentlichen Raum

Die OKJA-Einrichtungen sollen nicht länger als 6 Wochen im Jahr geschlossen bleiben. Sollten darüber hinaus Schließungszeiten (Stellenvakanz und krankheitsbedingter längerer Ausfall) zustande kommen, sind diese der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung umgehend schriftlich mitzuteilen. Bei einer nicht begründbaren Schließungszeit von mehr als 6 Wochen erfolgt die Kürzung von Fördermitteln.

2. Streetwork (§§ 11 und 13, SGB VIII)

2.1. Grundsätze der Förderung

Voraussetzung ist die Teilnahme am Qualitätsdialog (Bewerten von Statistiken, das Entwickeln von aktuellen Konzepten und das Gespräch zu Verwendungsnachweisen) und die regelmäßige Aktualisierung von Konzepten (alle 2 Jahre).

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung steht beratend gerne zur Verfügung. Um in Notfallsituationen schnell, handlungssicher und verantwortungsvoll agieren zu können, ist eine regelmäßige Auffrischung eines Erste- Hilfe- Kurses (alle 5 Jahre) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Streetwork/mobile Jugendarbeit unerlässlich.

Die Vorlage einer aktuellen Erste- Hilfe- Bescheinigung ist daher eine weitere Voraussetzung für die finanzielle Förderung.

2.2. Mindeststandards für den Bereich Streetwork

2.2.1. Grundsätze

Die Mitarbeitenden verfügen über ein flexibles Arbeitszeitkonto, welches ihnen ermöglicht, ihre Arbeitszeit eigenständig zu planen, um bedarfsorientiert zu arbeiten.

Neben den Kontakten zu Kindern und Jugendlichen muss der Fachkraft genügend Arbeitszeit für Dokumentation, Vor- und Nachbereitung und Aufgaben der Vernetzung etc., zur Verfügung stehen. Die Arbeitszeit für die aufsuchende Arbeit sollte überwiegen. In den Monaten März- Oktober soll die aufsuchende Tätigkeit mindestens 2/3 der Gesamtarbeitszeit betragen.

Das professionelle Handeln der Fachkraft wird durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie an Arbeitskreisen sichergestellt (vgl. LAG Streetwork/ Mobile Jugendarbeit NRW e.V., 15).

Das Kreisjugendamt Soest sieht den Schwerpunkt der Arbeit im Abend- und Wochenendbereich.

2.2.2. Personelle Ausstattung

Eine Fachkraft soll über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik (oder ein vergleichbares Studium mit entsprechendem Schwerpunkt) verfügen. Eine Abweichung von diesem Standard ist nur bei einem Nichtvorliegen geeigneter Bewerberinnen und Bewerber möglich und mit der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung vor Einstellung der Fachkraft abzusprechen.

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung steht für fachbezogene Fragen bei Neueinstellungen zur Verfügung. Eine beratende Teilnahme am Vorauswahlverfahren ist möglich. Die Durchführung des Bewerbungsverfahrens und die Entscheidung über die Einstellung obliegt ausschließlich dem jeweiligen Anstellungsträger.

2.2.3. Rahmenbedingungen

Eine Anlaufstelle mit bedarfsgerechter Ausstattung ist notwendig (Absprachen mit den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen). Die Fachkraft benötigt ein vollständig ausgestattetes Büro mit freiem Internetzugang. Ein Smartphone (Internetzugang) gehört zur Standardausstattung. Darüber hinaus werden ein Dienstausweis und Visitenkarten benötigt (vgl. LAG Streetwork/ Mobile Jugendarbeit NRW e.V., 15). Darüber hinaus empfehlen wir, in den von Kindern und Jugendlichen genutzten sozialen Medien sichtbar zu sein.

Die selbstverwaltete jährliche Verfügungspauschale in Höhe von 4.000 € ist für die aufsuchende Arbeit zu sichern und wird jeweils um die Mittel des Landes erhöht.

Sie ist für Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten und individuelle Hilfen einzusetzen. Darüber hinaus kann sie auch für Honorarkräfte oder Mitarbeitende mit besonderer Qualifikation genutzt werden, wenn diese die Personalanforderungen wie oben beschrieben (OKJA-Einrichtungen Personalanforderungen) erfüllen. Anschaffungen im Rahmen von geringwertigen Gütern (800,00 € zzgl. MwSt.) können gefördert werden.

Der Betriebskostenzuschuss je Vollzeitstelle wird aus Kreismitteln in einer Höhe von 39.420,00€ bezuschusst und jährlich dynamisiert. Zusätzlich verteilen wir alle Landesmittel anteilig auf die Stellen. Der Betriebskostenzuschuss variiert mit der Anzahl der Vollzeitstellen.

3. Allgemeine Betriebskostenübersicht OKJA und Streetwork

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen und Stellenanteile im Bereich aufsuchender Jugendarbeit/ Streetwork erhalten einen Zuschuss zu den Betriebskosten. Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch einen Aufwand in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entstehen. In dieser Pauschale sind die dynamisierten jährlichen Landesmittel anteilig enthalten. Nach der Verabschiedung des neuen Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW können die Landesmittel variieren. Daher kann die genaue Höhe des Betriebskostenzuschusses immer erst mit dem jährlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt werden. Die Kreismittel sind im Haushalt geplant und werden vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe ausgezahlt.

Sobald der neue Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW verabschiedet ist, werden die Finanzmittel bekannt gegeben.

3.1. Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Zuschüsse werden als Festbetragsfinanzierung pauschal für ein Kalenderjahr gewährt und richten sich nach der Anzahl der in einer Einrichtung fest angestellten Fachkräfte.

3.1.1. Bewilligung

Für die Förderung wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erstellt. Dieser enthält mindestens folgende Angaben und kann mit Auflagen versehen werden:

- Den Namen der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers,
- die Jugendeinrichtung oder den Bereich der mobilen Jugendarbeit/ Streetwork,
- den Zweck des Zuschusses,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Anzahl der geförderten Fachkräfte,
- die Höhe des Zuschusses,
- die aktive Teilnahme am Qualitätsdialog,
- ein aktuelles pädagogisches Konzept der Einrichtung,
- ein aktuelles Schutzkonzept der Einrichtung,
- die Auflage, dass der Zuschuss dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und dass hiervon nur mit Zustimmung des Kreisjugendamtes Soest abgewichen werden darf,
- die Auflage, dass bis zum 28.02. des folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht einzureichen ist und
- die Rechtsbehelfsbelehrung.

3.1.2. Auszahlung / Rechtsverbindliche Erklärung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsbehelfsverzicht vorzeitig erwirkt werden. Außerdem haben die Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger der Zuschüsse zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Freigabe des Haushaltes des jeweiligen Jahres.

3.1.3. Verwendungsnachweis

Über die zur Auszahlung gewährten Zuschüsse ist bis zum 31.03. des Folgejahres für das zurückliegende Kalenderjahr ein Verwendungsnachweis beim Kreisjugendamt Soest einzureichen.

Dieser besteht aus:

- Verwendungsnachweis

- Jahresbericht und
- Statistik für Besucherinnen und Besucher

Über die verwendete Verfügungspauschale ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Aufteilung der Beträge in Honorarkosten pro Person und Material- und Veranstaltungskosten ergibt. Dazu sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. Bei der Beschäftigung von Personal auf Honorarbasis ist zusätzlich pro Person ein Abrechnungsbeleg einzureichen. Mit dem Abrechnungsbeleg wird für die betreffende Honorarkraft der Zeitraum, die Art ihrer Tätigkeit im Rahmen der pädagogischen Arbeit, sowie die Höhe des ausgezahlten Honorars nach Wochenstunden bescheinigt.

3.1.4. Prüfungsrecht

Die Empfängerinnen bzw. Empfänger der Zuschüsse sind verpflichtet, sowohl der Abteilung Jugend und Familie, sowie der Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Soest ein Prüfungsrecht für die jeweilige Maßnahme einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht gilt auch für die Weiterleitung des treuhänderisch erhaltenen Zuschusses. Die Unterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

3.1.5. Rückforderung

Im Einzelfall behält sich das Kreisjugendamt Soest eine Rückzahlungsforderung gegen die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger vor, wenn Zuschüsse nicht verbraucht wurden. Ein Zuschuss ist insbesondere dann zurückzufordern, wenn

- die zuschusserhaltene Stelle den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren,
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wurde und
- der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wurde.

Wird der Zuschuss nur zum Teil zweckentsprechend verwendet, kann der Zuschuss auch in Höhe des Zuschussbetrages zurückgefordert werden, der nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

Rückforderungen werden schriftlich und ggf. zuzüglich Zinsen gestellt.

4. Grundsätze der Förderung im ehrenamtlichen Tätigkeitsfeld

4.1. Voraussetzungen, Ausschlusskriterien, Betreuungsschlüssel

Antragsberechtigt sind

- Nach § 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- Nach § 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe
- Städte und Gemeinden
- Träger von Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des SGB VIII entsprechen
- Gruppen ohne verbandliche Zugehörigkeit, die die fachlichen Voraussetzungen der Jugendarbeit erfüllen

Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, wenn

- der Träger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit erfüllt;
- die Gewähr für eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel bietet;
- gemeinnützige Ziele verfolgt und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Er ist für die Durchführung verantwortlich.
- eine aktuelle Erste- Hilfe- Bescheinigung (nicht älter als 5 Jahre) der Betreuerinnen und Betreuer/ Trainerinnen und Trainer vorgelegt werden kann.

4.1.1. Kooperationen

Antragstellende, die antragsberechtigt sind, können für gemeinsame oder Kooperationsveranstaltungen mit anderen antragsberechtigten Organisationen (z.B. Ferienspaß) einen Antrag für die gesamte Maßnahme stellen.

Die Antragstellenden versichern mit den rechtsverbindlichen Unterschriften des Antrages, dass alle bewilligten Zuschüsse innerhalb des laufenden Jahres anteilig in der vorgegebenen Höhe an die beteiligten Organisationen nach Auszahlung durch das Kreisjugendamt Soest weitergeleitet werden.

4.1.2. Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen von einer Förderung nach diesem Kinder- und Jugendförderplan sind grundsätzlich:

- Maßnahmen und Veranstaltungen von Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen, die insbesondere mit hauptamtlichem Personal oder Honorarkräften stattfinden (ausgenommen Ferienaktionen im Rahmen der Ferienspässe);
- Veranstaltungen, die dem Grunde nach einem kommerziellen oder gewerblichen Zweck dienen;

- Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, verbandsinternen (z.B. musikalischen, religiösen oder sportlichen, etc.) Zwecken dienen;
- Aufgaben, die die originären Tätigkeiten der Antragsstellenden im Rahmen der damit verbundenen Kinder- und Jugendarbeit widerspiegeln.

Das sind beispielsweise:

- Aus- und Fortbildungen für Übungsleitungen bei Sportvereinen,
- für Feuerwehrlehrgänge bei der Jugendfeuerwehr,
- (Vorbereitende) Maßnahmen zur Erlangung oder Stärkung einer Religionszugehörigkeit,
- Regelmäßige Fahrten, regelmäßige Gruppenstunden und regelmäßige Aktionen, die verbandsinternen Zwecken dienen (Turniere, Wettbewerbe, Auftritte, etc.).

Ausnahmen oder Konkretisierungen von den oben genannten Grundsätzen sind direkt in den Förderpositionen aufgeführt. Antragstellende können Anträge nach in diesem Kinder- und Jugendförderplan festgelegten Förderpositionen stellen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten:

- Es können ausschließlich Maßnahmen des laufenden Haushaltsjahres gefördert werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden.
- Es können nur Zuschüsse in Höhe der im Antrag zugrunde liegenden Daten gewährt werden, nachträgliche Erhöhungen sind im Ausnahmefall möglich.
- Die Zuschüsse werden nachrangig gewährt. Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten sich vor der Beantragung zu prüfen, ob es noch andere Fördermöglichkeiten neben denen des Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Soest gibt.
- Grundsätzlich muss jede Maßnahme einen angemessenen Eigenanteil des Trägers in Höhe von mindestens 10% der Gesamtkosten der Maßnahme vorweisen. Von dieser Regelung sind die Förderpositionen „Schulungen und Fortbildungen“ sowie „Verfügungspauschale für das Ehrenamt“ ausgeschlossen. Als Eigenanteil zählen sowohl Beiträge der Teilnehmenden als auch durch eigenes Personal erbrachte Leistungen.
- Die Förderung darf die Kosten der jeweiligen Maßnahme nicht übersteigen.
- Antragstellende haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Doppel- oder Überfinanzierungen durch die Fördermittel des Kinder- und Jugendförderplans entstehen, insbesondere wenn:
 - Antragsstellende, die bereits durch das Kreisjugendamt Soest für die gleiche Maßnahme oder die gleiche Zielsetzung durch andere Zuschüsse mitfinanziert wird,
 - die gleiche Maßnahme durch verschiedene Positionen nach dem Kinder- und Jugendförderplan bezuschusst wird;
- Förderungen für Einzelmaßnahmen beantragt werden, die innerhalb der regulären Gruppenstunden und Gruppenzeiten stattfinden.

4.1.3. Leitungspersonen und mitarbeitende Personen einer Maßnahme

Das Mindestalter aller Leitungspersonen einer Maßnahme muss mindestens 18 Jahre und aller mitarbeitenden Personen mindestens 16 Jahre sein. Alle Leitungspersonen und mitarbeitenden Personen einer Maßnahme müssen eine fachliche pädagogische Qualifikation als Gruppenleitung haben, um nach diesem Kinder- und Jugendförderplan gefördert zu werden. Die fachliche pädagogische Qualifikation liegt vor, wenn die aktuell geltenden Voraussetzungen zur Erlangung der bundeseinheitlichen JuLeiCa-Karte des Landes NRW vorliegen.

Der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung ist der Nachweis über fachliche pädagogische Schulungen, Fortbildungen, abgeschlossene pädagogische Ausbildungen oder abgeschlossene pädagogische Studiengänge der Leitungspersonen mit dem Antrag in Kopie vorzuweisen. Die Nachweise müssen grundsätzlich nur einmal eingereicht werden und gelten für Folgeanträge im Gültigkeitszeitraum des Kinder- und Jugendförderplans.

Alle Leitungspersonen und mitarbeitenden Personen müssen grundsätzlich ehrenamtlich für die Organisation tätig sein. Haupt- und Nebenamtliche sowie Honorarkräfte sind von einer Förderung ausgeschlossen. Aufwandsentschädigungen zählen nicht als Honorarmittel.

Grundsätzlich erfolgt eine Förderung der Betreuenden unabhängig von Ihrem Wohnsitz, da sie für die Kinder und Jugendlichen aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Soest tätig sind.

4.1.4. Betreuungsschlüssel

Für die Gruppenbetreuung wird bei der Förderung folgender Schlüssel berücksichtigt:

- bis 7 Teilnehmende 1 Leitung
- bis 14 Teilnehmende 1 Leitung und 1 Mitarbeitender
- bis 21 Teilnehmende 1 Leitung und 2 Mitarbeitende
- bis 28 Teilnehmende 1 Leitung und 3 Mitarbeitende
- bei jeweils bis 7 weiteren Teilnehmenden, je 1 weitere mitarbeitende Person
- bis 5 Teilnehmende bei inklusiven Maßnahmen 1 Leitung

4.1.5. Teilnehmende einer Maßnahme

Bezuschusst werden Maßnahmen für junge Menschen zwischen 6 Jahren und bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (pro Kopf), die zum Zeitpunkt der Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest dauerhaft wohnen. Darüber hinaus im Ausnahmefall bei besonderen Angeboten und Maßnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Ausnahmen oder Konkretisierungen von den oben genannten Grundsätzen sind direkt in den Förderpositionen aufgeführt.

4.2. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die Bewilligung von Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan ist unmittelbar an die Voraussetzungen dieses Kinder- und Jugendförderplans geknüpft.

4.2.1. Antragsstellung

Es ist ein schriftlicher Antrag nach einer Förderposition der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit mit rechtsverbindlicher Unterschrift bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres beim Kreisjugendamt Soest zu stellen.

Anträge nach dem 31.03. können für die Förderpositionen Schulungen und Fortbildungen, Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Aktionen mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine Auszahlung der Mittel kann erst erfolgen, wenn die jeweiligen Budgets durch die eingereichten Verwendungsnachweise und Nachberechnungen aktualisiert worden sind. Daher ist es erforderlich, dass die Verwendungsnachweise möglichst zeitnah nach der jeweiligen Maßnahme eingereicht werden.

Für die Förderposition „Verfügungspauschale für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“ ist der 31.03. eine Ausschlussfrist, um den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Antragstellenden zu wahren. Anträge nach dem 31.03. können also für diese Förderposition nicht berücksichtigt werden.

4.2.2. Bewilligung

Für die Förderung eines Antrages wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erstellt. Dieser enthält mindestens folgende Angaben und kann mit Auflagen versehen werden:

- den Namen der Förderungsempfängenden
- die beantragte Förderposition,
- den Zweck des Zuschusses oder eine Beschreibung der Maßnahme,
- die Höhe des Zuschusses,
- den Bewilligungszeitraum oder das Förderjahr,
- die Auflage, dass der Zuschuss dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und dass hiervon nur mit Zustimmung des Kreisjugendamtes Soest abgewichen werden darf,
- die Auflage, dass bis zum 30.11. des laufenden Jahres ein Verwendungsnachweis einzureichen ist,
- die Auflage, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahme ein Hinweis auf die Förderung durch den Kreis Soest erfolgt,
- den Hinweis, dass der Zuwendungsbescheid keine weitergehenden Ansprüche begründet,
- die Rechtsbehelfsbelehrung.

4.2.3. Auszahlung / Rechtsverbindliche Erklärung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsbehelfsverzicht vorzeitig erwirkt werden.

Außerdem haben die Förderungsempfängenden der Zuschüsse zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Freigabe des Haushaltes des jeweiligen Kalenderjahres.

4.2.4. Verwendungsnachweis

Bei einer Bewilligung über 1.000 Euro ist dem Kreis Soest ein Verwendungsnachweis mit Finanzierungsaufstellung für die durchgeführte Maßnahme abzugeben.

Andere Verwendungsnachweise werden in den Förderpositionen geregelt.

Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis unaufgefordert innerhalb von einem Monat nach Auszahlung des Zuschusses, spätestens jedoch zum 30.11. des Auszahlungsjahres vorzulegen.

4.2.5. Prüfungsrecht

Die Empfangenden der Zuschüsse sind verpflichtet, sowohl der Abteilung Jugend und Familie sowie der Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Soest ein Prüfungsrecht für die jeweilige Maßnahme einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dieses Recht gilt auch für die Weiterleitung des treuhänderisch erhaltenen Zuschusses.

Die Unterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

4.2.6. Rückforderung

Im Einzelfall behält sich das Kreisjugendamt Soest eine Rückzahlungsforderung gegen die Antragstellenden vor, wenn Zuschüsse nachweislich nicht korrekt weitergeleitet wurden.

Ein Zuschuss ist insbesondere zurückzufordern, wenn

- die zuschusserhaltene Stelle den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren,
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wurde,
- der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wurde. Wird der Zuschuss nur zum Teil zweckentsprechend verwendet, kann der Zuschuss auch in Höhe des Zuschussbetrages zurückgefordert werden, der nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

Rückforderungen werden schriftlich und ggf. zuzüglich Zinsen vom Kreisjugendamt Soest erhoben. Ausnahmen oder Konkretisierungen von den oben genannten Grundsätzen sind direkt in den Förderpositionen aufgeführt.

4.3. Förderpositionen

4.3.1. Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen

Ehrenamtliche investieren regelmäßig ihre Freizeit in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch in die für die pädagogische Arbeit notwendigen Schulungen. Umfassende Qualifizierung der Mitarbeitenden wirken förderlich auf die beteiligungsorientierte Kinder- und Jugendarbeit.

Im Rahmen der Aufsichtspflicht ist das Vorhandensein von Kenntnissen über lebensrettende Maßnahmen am Unfallort bzw. an oder in Gewässern unerlässlich. Daher sollen ehrenamtlich Tätige auch hier besonders geschult werden.

Um diesen Einsatz zu honorieren, bezuschusst das Kreisjugendamt Soest die pädagogischen Schulungen und Fortbildungen für ehrenamtliche Gruppenleitungen.

Grundsätze

Pädagogische Schulungen und Fortbildungen können als Einzelveranstaltung, Tages-, Wochenend- oder Wochenseminar gefördert werden.

Es werden nur Qualifizierungsmaßnahmen gefördert, die für die pädagogische Arbeit in der allgemeinen offenen Kinder- und Jugendarbeit benötigt werden, dazu gehören insbesondere:

- Schulungen für Jugendgruppenleitende zur Erlangung der JuLeiCa
- Pädagogische (Aufbau-)Schulungen
- Erste-Hilfe-Kurse und / oder Rettungsschwimmabzeichen gemäß den Empfehlungen des Kreisjugendamtes Soest

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung behält sich vor, im Einzelfall eine detaillierte Begründung von den Antragstellenden einzufordern.

Eine Schulung für Gruppenleitungen muss den aktuellen bundesweiten Standards (Qualitätsstandards (juleica.de)) der JuLeiCa entsprechen. Alle anderen pädagogischen Schulungen können ab 2,5 Stunden Schulungszeit gefördert werden.

Es können ausschließlich Schulungen und Fortbildungen des laufenden Haushaltsjahres gefördert werden. Bei jahresübergreifenden Schulungen muss im Einzelfall entschieden werden.

Die Durchführung von Schulungen und Fortbildungen ist auch vor Bewilligung von Zuschüssen möglich.

Im Einzelfall entscheidet die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung über die Bezuschussung von weiteren besonderen Schulungen und Fortbildungen, wenn diese den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.

Referierende

Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften bzw. Referierenden geleitet werden. Alle Fachkräfte und Referierenden der Schulungen und Fortbildungen müssen über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Diese muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Teilnehmende

Es können Förderungen pro ehrenamtlich tätige Personen ab 14 Jahren gefördert werden. Es können nur Pro-Kopf-Förderungen für Personen erfolgen, wenn der Träger für den sie überwiegend ehrenamtlich tätig sind, aus dem Kreis Soest ist und vorwiegend Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Soest durchführt.

Förderung

Es werden nur Zuschüsse für die Rückerstattung von Beiträgen für die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeitenden gewährt.

Es werden Zuschüsse bis zu 100% der Gesamtkosten für die Teilnahme gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jährlich zu Verfügung stehenden Budget und der Gesamtzahl aller eingehenden Anträge.

Es gilt ein grundsätzlicher Höchstsatz von max. 45 € pro Teilnehmenden und Tag (bei mind. 8 Stunden Schulungszeit). Andere Schulungszeiten werden anteilig nach Stunden berechnet.

Ausschlusskriterien

Es können keine beruflich zu nutzenden Schulungen, Fortbildungen oder Ausbildungen gefördert werden.

Es können nicht ausschließlich Fahrt-, Reise und Verpflegungskosten bezuschusst werden.

Antragsunterlagen

- Antrag nach dem Kinder- und Jugendförderplan
- „Schulungen und Fortbildungen“
- Ein Flyer bzw. eine Ausschreibung der Schulung aus dem die Höhe der Kosten für die Teilnahme, Themeninhalte sowie die Angabe und Qualifikation der Referierenden hervorgehen.

Mit Abgabe des Antrages versichern die Antragstellenden, dass sie die gewährten Zuschüsse an die ehrenamtlichen Mitarbeitenden weitergeben.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

- Rechnung / Bestätigung der Teilnahme und
- Liste der Teilnehmenden komplett ausgefüllt und von der Leitung unterschrieben

Als Nachweis über die durchgeführte Schulung bzw. Fortbildung ist eine Rechnung oder eine Bestätigung der Teilnahme durch die Veranstaltenden der Maßnahme vorzulegen. Die Leitungsperson der Maßnahme bestätigt mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift auf der Liste der teilnehmenden Personen, dass alle Beiträge entrichtet wurden.

4.3.2. Maßnahmen und Aktionen der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit Kinder- und Jugendfreizeiten (Übernachtungsmaßnahmen) sowie Tages-Aktionen mit Kindern und Jugendlichen

Kinder- und Jugendfreizeiten sind Maßnahmen mit jungen Menschen, die der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligung ausgleichen.

Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktionen mit Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb von Ferien sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen und an den Interessen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sein.

Grundsätze

- Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktionen mit mindestens 4 Zeitstunden (inkl. Vor- und Nachbereitungen, etc.) täglich sowie
- Tagesfahrten
- Mehr-Tagesaktionen mit oder ohne Übernachtung, etc.
- Diese Förderposition gilt für Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland mit mindestens 2 Übernachtungen sowie für Internationale/n Jugendaustausch/ -begegnungen.
- An- und Abreisetag gelten jeweils als 1 Tag
- Der Zuschuss wird grundsätzlich für höchstens 21 Tage gewährt.
- Es können nur Anträge mit einer mindestens Fördersumme von 50,00 € berücksichtigt werden.

Förderung

Die Förderungsempfängenden erhalten eine Zuwendung in Höhe von

- 5,00€ je Tag und förderfähige Teilnehmenden sowie
- 7,00€ je Tag und förderfähige Leitung bzw. Mitarbeitenden

Antragsunterlagen

- Antrag nach dem Kinder- und Jugendförderplan
- „Maßnahmen der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit“
- Nachweis der fachlich pädagogischen Qualifikation der Leitungsperson (einmalig)
- Bei Ferienspäßen: Übersichtsliste über geplante Aktionen und Kooperierenden

Auszahlung und Verwendungsnachweis

- Liste der Teilnehmenden komplett ausgefüllt und von der Leitung unterschrieben
- Nachweis der fachlich pädagogischen Qualifikation der Leitungsperson (einmalig)
- Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher/ Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gelten grundsätzlich als qualifiziert

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichen der ausgefüllten und von der Leitungsperson unterschriebenen Liste der Teilnehmenden.

Die Leitungsperson der Maßnahme bestätigt mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift auf der Liste der Teilnehmenden, dass alle ehrenamtlich mitarbeitenden Personen über eine fachliche pädagogische Qualifikation als Gruppenleitung verfügen (Ausnahme Ferienspäße).

Auf Verlangen des Kreisjugendamtes Soest sind alle Nachweise über die Qualifikationen vorzulegen.

Ausnahme bei Ferienspäßen

Aktionen die innerhalb eines offiziellen Ferienspaßes der Kommunen angeboten werden, können gefördert werden, wenn sie als offenes Angebot stattfinden. Das sind beispielsweise:

- Schnupper-Stunden
- Sport-Camps und Abzeichen
- Wettbewerbe

Mitarbeitende Personen der Maßnahmen können bei Ferienspäßen auch ohne Vorliegen der pädagogischen Voraussetzungen gemäß dem Betreuungsschlüssel gefördert werden, wenn mindestens die Leitungsperson der Maßnahme über die pädagogische Voraussetzung verfügt.

Bei Ferienaktionen durch hauptamtliches Personal werden lediglich die ehrenamtlich Tätigen sowie die Teilnahme der Kinder und Jugendliche bezuschusst.

4.3.3. Verfügungspauschale für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit

Ein wichtiger Baustein für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist das Vereinsleben, welches die gesellschaftliche Integration fördert und soziale Strukturen festigt. Der ehrenamtliche Bereich trägt einen Großteil dazu bei, da hier viele Aktivitäten außerhalb von Schule, Familie oder Offener Kinder- und Jugendarbeit stattfinden.

Das Kreisjugendamt Soest unterstützt die lokalen ehrenamtlichen Aktiven mit der Gewährung einer Verfügungspauschale für die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit, welche unkompliziert und unbürokratisch gezahlt wird. Die Verfügungspauschale kann zur Gestaltung der regulären pädagogischen Arbeit verwendet werden. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl der eingehenden Anträge der Verbände und Vereine.

Beispiel

Für diesen Bereich stehen 45.000,00 € zur Verfügung. 100 Anträge von Vereinen welche Angebote für Kinder- und Jugendliche im Alter von 6 – und 21 Jahren anbieten, sind beim Kreisjugendamt Soest eingegangen. Somit ergibt sich eine Verfügungspauschale von 450,00 € pro Antrag. (45.000,00 € geteilt durch 100 Anträge)

Grundsätze

- Diese Förderposition gilt für die Unterstützung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- Die Antragstellenden bestätigen durch ihre rechtsverbindlichen Unterschriften die Richtigkeit der Angaben und Daten.
- Zu dieser Förderposition kann je Verein nur ein Antrag gestellt werden.

Teilnehmende

Alle Mitglieder der Gruppe müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Als Stichtag gilt der 01.01. des laufenden Jahres.

Förderung

Für diese Förderposition stehen 45.000,00 € als Budget zur Verfügung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jährlich zu Verfügung stehenden Budget und der Gesamtzahl aller eingehenden Anträge.

Die Verwendung der Verfügungspauschale ist erst nach Bewilligung von Zuschüssen möglich. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Die maximale Fördersumme in dieser Förderposition beträgt je Antrag 800,00 €.

Ausschlusskriterien

Nicht bezuschusst werden können

- Nicht fristgerechte Einreichung eines Antrages nach dem 31.03. des laufenden Jahres
- Mehrere Anträge pro Verein

- Beschaffungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nicht bezuschusst werden (originäre Maßnahmen). Beispielsweise:
- Sportgeräte für Sportvereine,
- Bibeln für Kirchengemeinden,
- Noten und Musikinstrumente bei Musikvereinen,
- Lehrmaterial für Feuerwehrtätigkeiten, etc.
- Persönliche Ausrüstungsgegenstände und
- Ausstattungen wie Bekleidungen und Erkennungsmerkmale

für Gruppen ...

- Autozubehör, etc.
- Gegenstände, die industriell und gewerblich genutzt werden können
- Ausstattungen für Räume, die nicht überwiegend von regelmäßigen Jugendgruppen genutzt werden, wie z.B. Büroräume, Großküchen, Vereinsräume, Umkleiden, etc.
- Zuschüsse für investive Maßnahmen

Antragsunterlagen

- Antrag nach dem Kinder- und Jugendförderplan
- „Verfügungspauschale für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“

Auszahlung und Verwendungsnachweis

- Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Einreichen der rechtsverbindlichen Erklärung.
- Über die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel sind Belege (Rechnungen, Quittungen, Kassenzettel, etc.) in Höhe der Bewilligungssumme einzureichen.
- Für den rechtmäßigen Nachweis reichen Kopien der Belege aus, wenn die Förderungsempfangende auf den Kopien bestätigen, dass sie dem Original entsprechen.
- Die Förderungsempfangende bestätigen mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Der tatsächliche Umfang der Mittel für 2027-2030 steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlüsse für diese Jahre.

Förderrichtlinien Ehrenamt

Antragsfrist: 31.03.

(Ausführliche Erläuterungen siehe Förderrichtlinien)

Grundsätze	Förderposition 1: Päd. Schulungen und Qualifizierungsmaßna- hmen	Förderposition 2: Maßnahmen und Aktionen	Förderposition 3: Verfügungspauschale
Antragsberechtigte - Nach § 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Nach § 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe - Städte und Gemeinden - Träger von Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des SGB VIII entsprechen - Gruppen ohne verbandliche Zugehörigkeit, die die fachlichen Voraussetzungen der Jugendarbeit erfüllen - Unterschriebene Vereinbarung nach §72a SGB VIII	Grundsätze - Mindestens 2,5 Stunden Schulungszeit - Zuschüsse bis 100% für Rückerstattung von Beiträgen - Tageshöchstsatz 45€ (bei mind. 8 Stunden Schulungszeit) - Schulungen für Jugendgruppenleiter zur Erlangung der JuLeiCa - Pädagogische (Aufbau-) Schulungen - Erste-Hilfe-Kurse und / oder Rettungsschwimmbzeichen gem. den Empfehlungen des Kreisjugendamtes Soest	Grundsätze - Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktionen mit mindestens 4 Zeitstunden (inkl. Vor- und Nachbereitungen, etc.) täglich sowie - Tagesfahrten - Mehr-Tagesaktionen mit oder ohne Übernachtung, etc. - Gilt für Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland mit mindestens 2 Übernachtungen, sowie für Internationale/n Jugendaustausch/-begegnungen. - An- und Abreisetag gelten jeweils als 1 Tag - Wird höchstens für 21 Tage gewährt. - Mindestfördersumme 50,00 € - Fördersumme 5 € je Tag und förderfähigen Teilnehmenden - 7,00 € je Tag und förderfähige Leitung bzw. Mitarbeitenden	Grundsätze - Diese Förderposition gilt für die Unterstützung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit. - Die Antragstellenden bestätigen durch ihre rechtsverbindlichen Unterschriften die Richtigkeit der Angaben und Daten. - Zu dieser Förderposition kann je Verein nur ein Antrag gestellt werden. - 45,000€ Gesamtetat - maximale Fördersumme 800€ - Berechnung: Gesamtetat durch die Gesamtzahl aller eingehenden Anträge - <u>Antragsfrist 31.03.:</u> <u>Ausschlussfrist!!!</u>

Grundsätze	Förderposition 1: Päd. Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen	Förderposition 2: Maßnahmen und Aktionen	Förderposition 3: Verfügunbspauschale
Betreuungsschlüssel - bis 7 Teilnehmende 1 Leitung - bis 5 Teilnehmende 1 Leitung bei inklusiven Maßnahmen - bei jeweils bis 7 bzw. 5 weiteren Teilnehmer*innen, je 1 weitere mitarbeitende Person. - Teilnehmende zwischen 6 Jahren und vollendeten 21. Lebensjahr aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	Ausschlusskriterien - keine beruflich zu nutzenden Schulungen förderfähig - nur Fahrt-, Reise- und Verpflegungskosten zu Schulungen nicht möglich	Ausschlusskriterien - Maßnahmen und Veranstaltungen von Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen, die insbesondere mit hauptamtlichem Personal oder Honorarkräften stattfinden (ausgenommen Ferienaktionen im Rahmen der Ferienspässe) - Veranstaltungen, die dem Grunde nach einem kommerziellen oder gewerblichen Zweck dienen; - Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, verbandsinternen (z.B. musikalischen, religiösen oder sportlichen, etc.) Zwecken dienen; - Aufgaben, die die originären Tätigkeiten der Antragsstellenden im Rahmen der damit verbundenen Kinder- und Jugendarbeit widerspiegeln.	Ausschlusskriterien - Nicht fristgerechte Einreichung - Mehrere Anträge pro Verein - Beschaffungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nicht bezuschusst werden (Originäre Maßnahmen).
Antragsunterlagen - Antrag vor Beginn der Maßnahme und Auszahlung der Fördermittel nach Einsendung der rechtsverbindlichen Erklärung	Antragsunterlagen - Antrag nach dem Kinder- und Jugendförderplan (Grundantrag + Antragformular Schulungen) - „Schulungen und Fortbildungen“ - Flyer/ Link über Ausschreibung der Schulung mit Themeninhalten, Qualifizierung des Referierenden und Höhe der anfallenden Kosten	Antragsunterlagen - Antrag nach dem Kinder- und Jugendförderplan (Grundantrag + Antragsformular Maßnahmen + Teilnehmerliste nach erfolgter Maßnahme) - Nachweis der fachlich pädagogischen Qualifikation der Leitungsperson (einmalig) - Bei Ferienspässen: Übersichtsliste über geplante Aktionen und Kooperierenden	Antragsunterlagen - Antrag nach dem Kinder- und Jugendförderplan - „Verfügunbspauschale für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“

Grundsätze	Förderposition 1: Päd. Schulungen und Qualifizierungsmaßnah men	Förderposition 2: Maßnahmen und Aktionen	Förderposition 3: Verfügungspauschale
		Ausnahme bei Ferienspäßen - Aktionen sind offene Angebote - Schnupper-Stunden, Sport-Camps und Wettbewerbe sind möglich - Mitarbeitende bei Ferienspäßen können auch ohne Vorliegen der pädagogischen gefördert werden, wenn mindestens die Leitungsperson der Maßnahme über die pädagogische Voraussetzung verfügt. - Bei Ferienaktionen durch hauptamtliches Personal werden lediglich die ehrenamtlich Tätigen sowie die Teilnahme der Kinder und Jugendliche bezuschusst.	